



 **ERNST & YOUNG**  
FROM THOUGHT TO FINISH.™

# Die praktische Umsetzung von IAS 39 zur Bewertung von Finanzinstrumenten und Hedge-Accounting

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Anwendungsbereich	6
3	Erfassung und Ausbuchung	8
4	Derivate	11
4.1	Alleinstehende Derivate	11
4.2	Eingebettete Derivate (Embedded Derivatives)	11
5	Die verschiedenen finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten	14
5.1	Bewertung	14
5.1.1	Erstmalige Bewertung von finanziellen Aktiven und Passiven	14
5.1.2	Spätere Bewertung von finanziellen Aktiven	15
5.1.2.1	Grundsatz der Fair Value Bewertung	15
5.1.2.2	Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost)	16
5.1.2.3	Die Kategorie Held-to-Maturity	17
5.1.2.4	Wechsel zwischen den einzelnen Kategorien	19
5.1.3	Spätere Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten	19
5.1.4	Erfolge aus der Bewertung von zum Fair Value erfassten Finanzwerten	20
5.1.5	Erfolge aus der Bewertung von nicht zum Fair Value erfassten Finanzwerten	21
5.1.6	Nachhaltige Wertminderung von Finanzaktiven	21
5.2	Spezialfall Wandel- und Optionsanleihen der eigenen Unternehmung	23
5.3	Latente Steuern auf erfolgsneutral erfassten Wertschwankungen	25
5.4	Behandlung der Transaktionskosten	27
5.5	Behandlung von Fremdwährungseinflüssen	28
5.6	Exkurs eigene Aktien	30
6	Hedge-Accounting	31
6.1	Vorschriften	31
6.2	Absicherungsinstrumente	31
6.3	Grundgeschäfte	32
6.4	Hedge-Accounting	34
6.4.1	Allgemeines	34
6.4.2	Voraussetzungen des Hedge-Accounting	35
6.4.3	Überwachung der Wirksamkeit von Hedging	37
6.5	Fair Value Hedges	38
6.5.1	Verbuchungsregeln von Fair Value Hedges	38
6.5.2	Beispiele von Fair Value Hedges	39
6.5.3	Verbuchungsbeispiele von Fair Value Hedges	40
6.6	Cash Flow Hedges	41
6.6.1	Verbuchungsregeln von Cash Flow Hedges	41
6.6.2	Beispiele von Cash Flow Hedges	43
6.6.3	Verbuchungsbeispiele von Cash Flow Hedges	43
6.7	Absicherung einer Nettoinvestition in eine ausländische Tochtergesellschaft	45
6.8	Kombination von Absicherungen	46

## Inhaltsverzeichnis

7	Offenlegungsvorschriften von IAS 39 – Ein Beispiel für die Jahresrechnung	47
7.1	Eigenkapitalnachweis unter Einbezug der Vorschriften von IAS 39	47
7.2	Auszug aus den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	47
7.3	Derivate	50
7.4	Fair Value der Finanzanlagen	54
7.5	Erstmalige Anwendung von IAS 39	56
8	Überlegungen zur Einführung von IAS 39	57
9	Schlussfolgerungen und Ausblick	61

## 1 Einleitung



Roland Ruprecht,  
Partner  
roland.ruprecht@eycom.ch

IAS 39 behandelt eine sehr kontroverse Materie, und es brauchte viel Zeit und nicht weniger als drei Exposure Drafts, bevor dieser Standard im heute verfügbaren Wortlaut für Jahresrechnungen beginnend ab 1. Januar 2001 als verbindlich erklärt werden konnte. Die Arbeiten begannen 1988 und führten 1991 zum Exposure Draft E40 und 1994 zu E48. Danach wurde entschieden, dieses Projekt zu unterteilen. 1995 wurde IAS 32 genehmigt, welcher sich Offenlegungsfragen zu Finanzinstrumenten widmet. Das umstrittene Teilprojekt der Bewertung wurde erneut überarbeitet. Der vorliegende IAS 39 basiert auf dem Exposure Draft E62, welcher 1998 publiziert wurde. Exposure Draft E66 hat bereits Teilbereiche des vorliegenden Standards überarbeitet.

Zur Zeit läuft ferner ein Improvement-Projekt mit dem Ziel, bereits für das Jahr 2003 die folgenden Verbesserungen am gegenwärtigen IAS 39 vorzunehmen:

- Alle finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten sowie auch hybride Instrumente mit eingebetteten Derivaten sollen inskünftig der Kategorie «Held-for-Trading» (siehe «5 Die verschiedenen finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten») zugewiesen werden dürfen, auch wenn die Absicht des Erwerbs nicht ein aktiver Handel war
- die Option, Wertschwankungen auf Available-for-Sale Finanzaktiven in der Erfolgsrechnung zu erfassen, würde dadurch überflüssig
- Absicherungen von festen Verpflichtungen würden inskünftig nicht mehr als Cash Flow Hedges, sondern als Fair Value Hedges erfasst
- weitere Änderungen, welche unter [www.iasc.org.uk](http://www.iasc.org.uk) abrufbar sind.

Es ist nicht unmöglich, dass die heutige Version von IAS 39 einem international harmonisierten Standard weichen könnte, welcher die Bewertung aller Finanzinstrumente zum Fair Value vorsehen könnte. Resultate der hierfür eingesetzten Joint Working Group liegen bereits vor. Bis dies jedoch der Fall ist, müssen sich Controller, Treasurer und Prüfer mit dem vorliegenden Wortlaut vertraut machen.

Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung von IAS 39 und wurde mit möglichst vielen Beispielen ergänzt, damit die Materie verständlicher wird. Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im März 2000 ein Implementation Guidance Committee (IGC) eingesetzt, welches zu Fragen über IAS 39 konkrete Stellungnahmen erarbeitet hat. Bislang wurden sechs sog. Batches von Questions and Answers (Q&A) in Kraft gesetzt. Diese Q&A's bilden angesichts der komplexen Materie eine wertvolle Hilfe. Mittlerweile wurde ein separates Buch zu «Accounting for Financial Instruments» publiziert, welches neben den beiden relevanten Standards IAS 32 und IAS 39 auch die entsprechenden SIC des Standing Interpretations Committee (SIC 5, 12, 16, 17) sowie die bislang publizierten Q&A's enthält. Dieses Buch alleine umfasst 572 Seiten und dürfte somit so umfangreich wie das gesamte IAS Regelwerk vor einigen Jahren sein.

Der Bereich des Hedge-Accounting wurde mit Beispielen von SFAS 133 ergänzt, welche bei der Umsetzung von IAS 39 eine sehr gute Hilfe darstellen. Der amerikanische Standard weicht materiell nur geringfügig von IAS 39 ab, weshalb dieser Quervergleich in Teilbereichen durchaus zulässig ist.

## 2 Anwendungsbereich

IAS 39 gilt für alle Gesellschaften und wird von allen Gesellschaften anzuwenden sein, da jede Gesellschaft über Finanzinstrumente verfügt. Einige Bilanz- und Ausserbilanzpositionen gelten per Definition zwar als Finanzinstrumente, werden jedoch in einem separaten IAS behandelt (z.B. assoziierte Beteiligungen). Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, ob es sich bei einer Position um Finanzinstrumente handelt, ob diese von der Bewertung nach IAS 39 explizit ausgeschlossen ist und verweist auf den jeweiligen Standard und den Paragraphen, welcher die Bewertung dieser Position regelt.

Die Bewertungsvorschriften werden nachfolgend im Kapitel 5 behandelt.

**Tabelle 1: Übersicht zur Klassierung von Finanzinstrumenten**

Bilanz- resp. Ausserbilanzposition	Finanzinstrument?	Von IAS 39 ausgeschlossen?	Bewertungsvorschrift	Referenz
<b>AKTIVEN</b>				
Flüssige Mittel	Ja	Nein	IAS 39: Fair Value	IAS 32, A3
Wertschriften (Handelsbestand)	Ja	Nein	IAS 39: Fair Value	IAS 32.9, A7; Q&A 10-9, 10-15
Derivate (aktiv)	Ja	Nein	IAS 39: Fair Value	IAS 32.9, IAS 39.69
Debitoren	Ja	Nein	IAS 39: FAI	IAS 32, A4; Q&A 10-7, 10-11
Vorräte	Nein	-	IAS 2, IAS 11	IAS 32.11
Rechnungsabgrenzung	Je nach Art der Abgrenzung	-	-	IAS 32.12
Eigene Sachanlagen	Nein	-	IAS 16	IAS 32.11
Geleaste Sachanlagen	Nein	-	IAS 17	IAS32.11
Immaterielle Werte	Nein	-	IAS 38	IAS 32.11
Gewährte Darlehen (aktiv)	Ja	Nein	IAS 39: FAI	IAS 32, A4; Q&A 10-7, 10-11
Finanzanlagen, welche bis Verfall gehalten werden	Ja	Nein	IAS 39: FAI	IAS 32, A5; Q&A 10-16, 10-17
Übrige Finanzanlagen (Available-for-Sale)	Ja	Nein	IAS 39: Fair Value (B)	IAS 39.10
Eingebettete Derivate	Ja	Nein	u.U. Trennung Derivat (Fair Value) und Grundgeschäft	IAS 39.23
Gemeinschaftsunternehmen	Ja	Ja	IAS 31	IAS 32.1c, 5d
Assoziierte Beteiligungen	Ja	Ja	IAS 28 (Ausnahmen vgl. IAS 28.12 und Q&A 1-4)	IAS 32.1b, 5d
Affilierte Beteiligungen	Ja	Ja	IAS 27	IAS 32.1a, 5d
Pensionsguthaben	Ja	Ja	IAS 19	IAS 19, IAS 32.1d
Latente Steuer-guthaben	Nein	-	IAS 12	IAS 32.13

Bilanz- resp. Ausserbilanzposition	Finanz-instrument?	Von IAS 39 ausgeschlossen?	Bewertungsvorschrift	Referenz
<b>PASSIVEN</b>				
Bankschulden auf Sicht	Ja	Nein	IAS 39: Fair Value	IAS 32, A3
Verbindlichkeiten aus Handel mit Finanzinstrumenten	Ja	Nein	IAS 39: Fair Value	IAS 39.18; Q&A 18-1, 18-2
Derivate (passiv)	Ja	Nein	IAS 39: Fair Value	IAS 32.9 IAS 39.18
Kreditoren	Ja	Nein	IAS 39: Fortgeführte Anschaffungskosten	IAS 32, A4
Steuerschulden	Nein	-	IAS 12	IAS 32.13
Passive Rechnungsabgrenzung	Je nach Art der Abgrenzung	-	-	-
Schulden aus Finanzleasing	Ja	Ja	IAS 17	IAS 32, A6, IAS 39.1b
Darlehen (passiv)	Ja	Nein	IAS 39: Fortgeführte Anschaffungskosten	IAS 32, A4
Obligationenanleihe	Ja	Nein	IAS 39: Fortgeführte Anschaffungskosten	IAS 32, A4
Wandel- und Optionsanleihen	Ja	Nein	IAS 32, 23-29; IAS 39, 93: Fortgeführte Anschaffungskosten	IAS 32
Rückstellungen	Nein	-	IAS 37	IAS 32.12
Versicherungstechnische Rückstellungen	Ja	Ja	Separates IAS Projekt	IAS 39.1d; vgl. aber Q&A 1-3
Minderheitsanteile	Nein	-	IAS 27	IAS 32.17
Eigenkapital	Nein	-	Residualwert	IAS 32, A18
Bedingtes Kapital für Wandel- und Optionsanleihen	Nein	-	-	IAS 32, A7
Option zur Ausgabe eigener Aktien	Nein	-	-	IAS 32, A8; SIC 16
Mitarbeiteraktien	Ja	Ja	IAS 19	IAS 19; IAS 32.1 <sup>e</sup>
<b>AUSSERBILANZGESCHÄFTE</b>				
Warentermingeschäfte zur Absicherung der erwarteten (Ver-) Käufe	Nein	-	-	IAS 32.5, A13 ; Q&A 14-1, 14-2, 14-3
Garantien	Ja	Ja	IAS 37	IAS 32.15; IAS 39.1f; Q&A 1-1, 1-2, 1-5
Operating Leasing	Nein	-	IAS 17	IAS 32.14
A = Appendix zu IAS 32   FAI = Fortgeführte Anschaffungskosten abhängig von Impairments Q&A = IAS 39 Implementation Guidance - Questions and Answers   B = Fair Value abhängig von Impairments (bei Wahlrecht der Erfassung von Wertschwankungen über das Eigenkapital)				

### 3 Erfassung und Ausbuchung

Eine Unternehmung erfasst die finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten dann in der Bilanz, wenn sie einen Vertrag eingegangen ist (z.B. Abschluss eines Termingeschäfts oder einer Option, Vertragsunterzeichnung, Guthaben aus gelieferter Ware).

Bei der Erfassung von finanziellen Aktiven ist zwischen Abschluss- und Lieferdatum (Erfüllungsdatum) zu unterscheiden. Der Abschlusstag (Trade Date) ist der Tag, an dem das Unternehmen die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf von finanziellen Aktiven eingegangen ist. Das Lieferdatum ist der Tag, an dem die finanziellen Aktiven an oder durch die Unternehmung geliefert werden. Für jede der vier Kategorien von finanziellen Aktiven (siehe «5. Die verschiedenen finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten») ist eine Methode zu definieren, ob die Verbuchung beim Abschluss oder bei der Lieferung (auch Valutabuchhaltung genannt) stattfinden soll. Der Kauf sowie der Verkauf von finanziellen Aktiven einer Kategorie ist jedoch immer gleich zu behandeln. Findet beispielsweise ein Verkauf statt und die Lieferung erfolgt zwei Tage später, so ist dies theoretisch bereits ein Termingeschäft. Wegen der kurzen Frist zwischen Abschluss und Lieferung wird jedoch ein solches Termingeschäft nicht bereits beim Abschluss, sondern erst bei der Lieferung als normaler Verkauf erfasst.

Eine Gesellschaft geht am 1. Oktober die Verpflichtung ein, aus der Kapitalerhöhung der ABC Holding AG 5% aller Aktien zu zeichnen. Die effektive Kapitalerhöhung wird allerdings erst am 1. Januar des Folgejahrs stattfinden. Die Aktien der ABC werden an der SWX gehandelt.

In der Folge reduziert sich der Kurswert von CHF 500 auf CHF 400, resp. der Wert dieser gezeichneten Aktien von CHF 1 Mio. auf CHF 800'000. Die Gesellschaft wird diese Aktien der Kategorie «Available-for-Sale» zuweisen und hat für das Wahlrecht optiert, nicht realisierte Gewinne und Verluste dieser Kategorie lediglich im Eigenkapital zu erfassen.

Es stellt sich die Frage, wie diese Transaktion in der Jahresrechnung behandelt werden muss. Nach allgemeiner Auffassung ist die Gesellschaft ein Termingeschäft eingegangen, indem sie sich verpflichtet hat, diese Aktien 3 Monate später zu einem fixierten Kurs zu kaufen. Demnach muss die Gesellschaft am 1. Oktober dieses Termingeschäft verbuchen und den Kursverlust von CHF 200'000 in der Erfolgsrechnung erfassen. Erst mit der physischen Lieferung der Aktien kann diese Gesellschaft die Investition als «Available-for-Sale» klassieren.

(Zu den Begriffen siehe insbesondere «5.1.2 Spätere Bewertung von finanziellen Aktiven»)

Bei der Erfassung von finanziellen Verbindlichkeiten gelten die Regeln bezüglich Abschluss- oder Lieferdatum nicht. Bei diesen sind die allgemeinen Regeln der Erfassung resp. Ausbuchung, wie nachfolgend beschrieben, zu beachten.

Eine Unternehmung bucht ein finanzielles Aktivum nur dann (teilweise) aus, wenn die Rechte realisiert werden, ablaufen oder die Unternehmung die Kontrolle über dieses verliert. Findet ein Übergang des finanziellen Aktivums auf eine andere Unternehmung statt, ohne dass die erwähnten Voraussetzungen eingetroffen sind, so ist das daraus entstandene Guthaben als gedecktes Darlehen auszuweisen.

Folgende Faktoren sprechen für einen Verkauf und somit für eine Ausbuchung des finanziellen Aktivums, weil Nutzen und Schaden auf den Erwerber übergehen.

- Der Verkäufer bleibt Besitzer der Anlagen, verliert aber die Befugnis, diese zu verpfänden oder anderweitig zu verkaufen.
- Obwohl der Erwerber die Anlagen nicht verkaufen oder verpfänden darf, so erwirbt er trotzdem die Möglichkeit, den Nutzen aus den Anlagen zu verkaufen oder zu verpfänden (rights to benefit).
- Der Verkäufer bleibt Besitzer der Anlagen, ist jedoch verpflichtet, die vereinnahmten Erträge sofort an den Erwerber weiterzuleiten.

Allgemein gilt die Schlussfolgerung, dass, sofern die Rechte und Pflichten beim Verkäufer und somit in dessen Bilanz aktiviert bleiben, der Käufer kein Recht hat, die erworbenen Aktiven als solche zu aktivieren, da er nicht über diese verfügen kann. Stattdessen wird der Käufer in diesen Fällen ein Guthaben gegenüber dem Verkäufer aktivieren.

Die Kontrolle wird beispielsweise dann nicht aufgegeben, wenn der Verkäufer die Möglichkeit oder die Verpflichtung hat, den Gegenstand zurückzuerwerben (z.B. mittels Repo, Termingeschäft, gekaufter Call-Option, geschriebener Put-Option), ausser der Gegenstand sei auf dem Markt jederzeit verfügbar oder der Rücknahmepreis entspreche dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Rücknahme.

Wird ein finanzielles Aktivum nur teilweise verkauft, so ist der Buchwert entsprechend aufzuteilen, und die Differenz anteiliger Buchwert - Verkaufspreis ist erfolgswirksam zu erfassen. Kann die Wertzuteilung nicht vorgenommen werden, so ist der verbleibende Teil des Aktivums mit Null anzusetzen. Der Erfolg ergibt sich somit aus der Differenz voller Buchwert abzüglich Verkaufspreis.

Falls eine Unternehmung die Kontrolle über finanzielle Aktiven abgibt und als Gegenleistung finanzielle Aktiven und/oder Verbindlichkeiten erhält (z.B. beim Verkauf von Debitoren mit Bonitätsgarantie), so sind die neuen finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten zum Fair Value und allfällige Differenzen erfolgswirksam zu erfassen.

Bei diesem Beispiel ist folgender Spezialfall zu beachten: Gibt der Verkäufer nicht lediglich eine Bonitätsgarantie ab, sondern zusätzlich ein Rückverkaufsrecht an den Käufer (also eine Put-Option), so wurde, wie oben beschrieben, die Kontrolle nicht abgegeben und die Debitoren bleiben beim Verkäufer aktiviert.

Kann der Fair Value dieser neuen finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten nicht bestimmt werden, so ist der Buchwert der finanziellen Aktiven mit Null anzusetzen, und der Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten ist so zu bemessen, dass kein Gewinn realisiert wird. Verlangt hingegen IAS 37 - Rückstellungen und Bewertungsunsicherheiten - eine höhere Rückstellung, so ist dieser Verlust zu verbuchen.

Eine Unternehmung bucht finanzielle Verbindlichkeiten nur dann aus, wenn die entsprechenden Schulden gelöscht sind. Dies kann durch Bezahlung, Verjährung, Übertragung oder durch Schuldenerlass geschehen («legally released»). Werden Verbindlichkeiten gegen solche getauscht, welche verschiedene Bedingungen haben, so ist dies als Begleichung der alten Schuld



sowie als Eingehen einer neuen Verbindlichkeit zu behandeln. Dies ist ebenso der Fall, falls die Bedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit wesentlich geändert werden.

Falls eine Unternehmung finanzielle Verbindlichkeiten nur teilweise an Dritte überträgt oder falls die gesamten Verbindlichkeiten übertragen werden, jedoch damit verbunden neue Verbindlichkeiten entstehen, so ist gleich vorzugehen wie beim teilweisen Verkauf von finanziellen Aktiven.

Werden eigene Obligationen vom Markt zurückgekauft, dann sind diese stets als getilgt zu betrachten und die Schuld ist entsprechend zu reduzieren. Dies gilt selbst dann, wenn die Unternehmung die Absicht hat, die Obligationen später wieder zu verkaufen. Ein Verkauf ist als neue finanzielle Verpflichtung zu betrachten und unter den Regeln von IAS 39 zu verbuchen, in diesem Fall gemäss der Amortised Cost Method (siehe Abschnitt «5.1. Bewertung»).

Bei der Ausbuchung von Schulden muss somit in jedem Fall abgeklärt werden, ob der ursprüngliche Schuldner noch belangt werden kann. Die Q&A enthalten einige Beispiele, die diesen Sachverhalt näher erläutern (vgl. z.B. Unterschied zwischen Q&A 57-1 und 57-3).

## 4 Derivate

### 4.1 Alleinstehende Derivate

IAS 39 legt den Begriff der Derivate sehr weitgehend aus. IAS 39.10 legt fest, dass ein Derivat dann vorliegt, sofern bei einem Finanzinstrument:

- dessen Wert von einem Basiswert (Zinssatz, Aktie, Commodity, Fremdwährung, etc.) abhängt,
- keine oder nur eine kleine Nettoinvestition notwendig ist im Vergleich zu anderen Finanzinstrumenten, deren Wert sich jedoch absolut ähnlich verändert und
- die Fälligkeit in der Zukunft liegt.

Somit fallen alle klassischen Begriffe wie Termingeschäfte, Swaps und Optionen unter die Definition eines Derivates, sofern keine Spezialform vorliegt. Eine solche kann vorhanden sein, wenn eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt ist wie bei einem LEPO (low exercise price option), bei welchem der Mitteleinsatz nicht mehr klein ist (z.B. Prämie CHF 100; Ausübungspreis CHF 5). Auf der andern Seite ist die Definition eines Derivats bei Cross Currency Interest Rate Swaps gem. Q&A 10-3 erfüllt. Bei einem solchen Swap wird beispielsweise ein Kapitalbetrag von USD 10 Mio. mit fester Verzinsung gegen einen solchen von CHF 15 Mio. mit variabler Verzinsung ausgetauscht. Das Vorhandensein des Derivats wird damit begründet, dass die Nettoinvestition im Zeitpunkt des Austauschs Null beträgt. Somit liegt in diesem Fall ein Derivat vor, welches in der Bilanz netto zum aktuellen Fair Value bilanziert werden muss.

Es ist nicht klar, wann die Voraussetzung von «keiner oder nur einer kleinen Nettoinvestition» erfüllt ist. Q&A 10-8, 10-10 und 15-1 beziehen sich auf diesen Sachverhalt, legen jedoch keine Schwellenwerte fest und berufen sich auf «professional judgement».

Es gibt auch Fälle, in welchen ein Derivat vorliegt, jedoch nicht die Bewertungsregeln von IAS 39 zur Anwendung kommen (vgl. Abschnitt «5.1. Bewertung»). Dies ist der Fall, wenn eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf von nicht-finanziellen Aktiven resp. Verbindlichkeiten vorliegt und die Gesellschaft die Praxis hatte und die Absicht bekundet, die physische Lieferung dieses Gegenstandes abzuwickeln. Es darf somit kein Barausgleich stattfinden, welcher bei Derivaten in der Regel eintritt. Ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich von IAS 39 gehören Derivate auf eigenen Aktien, welche als Lohnbestandteil an Mitarbeiter abgegeben werden. Diese fallen in den Anwendungsbereich von IAS 19 – Employee Benefits.

### 4.2 Eingebettete Derivate (Embedded Derivatives)

Manchmal werden Derivate mit nicht derivativen Instrumenten verknüpft (embedded derivatives), so dass die Preisentwicklung und die zukünftigen Cash Flows teilweise vom Derivat abhängen. Das Derivat muss für die Zwecke der korrekten Verbuchung unter IAS 39 vom Basisgeschäft dann und nur dann losgelöst und separat zum Fair Value bewertet werden, sofern

- die Chancen und Risiken des Derivats von demjenigen des nicht derivativen Instruments abweichen,
- das losgelöste Derivat die Voraussetzungen eines derivativen Instruments im Sinne von IAS 39 erfüllen würde (siehe «4.1 Alleinstehende Derivate») und

- das kombinierte Instrument (Derivat und Basisgeschäft) nicht erfolgswirksam zum Fair Value verbucht wird.

Die getrennte Verbuchung ist beispielsweise in folgenden Fällen anzuwenden:

- eine Put- oder Call-Option, die mit einem Eigenkapitalinstrument verknüpft ist
- eine Option zur Verlängerung einer Schuld ohne Neuanpassung des Zinssatzes
- von Commodities oder Eigenkapitalinstrumenten abhängende Zins- oder Kapitalzahlungen
- eine Wandel- oder Optionsklausel in einer Anleihe der Kategorie Available-for-Sale und der Verbuchung von Wertschwankungen über das Eigenkapital
- eine Call- oder Put-Option in einer Schuldverpflichtung verbunden mit einem wesentlichen Agio oder Disagio, ausser diese Option könne zu den fortgeführten Anschaffungskosten ausgeübt werden
- eine Währungsklausel in einem Vertrag, welche den Bezug oder die Lieferung für Käufer und Verkäufer in einer Drittwährung vorsieht, sofern dieses Gut normalerweise nicht in dieser Währung gehandelt wird (Beispiel: Kauft eine Schweizer Gesellschaft von einer norwegischen Unternehmung Rohöl in USD, so liegt kein Embedded Derivative vor, da Rohöl normalerweise in USD gehandelt wird. Ebenfalls kein Derivat liegt vor, sofern der Kontrakt auf NOK oder CHF lautet, da es sich bei diesen Währungen um die Landeswährung einer Vertragspartei handelt. Lautet der Kontrakt hingegen auf EUR, so handelt es sich um ein Embedded Derivative). In diesem Fall muss die Währungskomponente aus diesem Vertrag wie ein Termingeschäft behandelt werden.

Ist die Voraussetzung eines Embedded Derivatives erfüllt und muss somit dieses Derivat separat bewertet werden, dann bedeutet dies jedoch nicht, dass Basisgeschäft und Derivat in zwei verschiedenen Bilanzpositionen ausgewiesen werden müssen (gem. Q&A 23-1). Es ist demnach zulässig, eine Obligation der Kategorie Held-to-Maturity inkl. Derivat auch weiterhin im Anlagevermögen zu bilanzieren. In diesem Fall müssen jedoch gewisse Offenlegungsvorschriften beachtet werden (vgl. IAS 32.46 und IAS 32.77).

Die separate Verbuchung des Derivats und des Basisgeschäfts darf nicht angewendet werden bei folgenden Beispielen:

- eine Wandelanleihe im Handelsbestand, da dieser Bestand erfolgswirksam zum Fair Value erfasst wird
- Anleihen mit variablem Zinssatz (keine Aufteilung in einen Straight Bond und ein Derivat)
- eine festverzinsliche Schuld oder Anlage sowie eine Bezugs- resp. Liefervereinbarung mit einem Cap oder einem Floor
- Finanzinstrumente, welche Zins oder Kapitalzahlungen in einer Fremdwährung verlangen (Doppelwährungsanleihen)
- Commodities, deren Preise in einer fremden Währung notieren (z.B. Rohöl in USD)
- ein Derivat mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit zu einem Ausübungspreis, welcher nicht zu einem wesentlichen Erfolg führt

- Derivate in Zusammenhang mit einem Lease, welcher indexierte Zahlungen verlangt (z.B. langfristige Mietverträge, deren Mietzinse von der Teuerung abhängig sind)
- Zahlungen, welche von einem Index (z.B. Konsumentenindex) abhängig sind.

Kein Embedded Derivative liegt dann vor, wenn eine variable Anleihe und ein Swap künstlich als Einheit (synthetisches Instrument) bezeichnet werden. In diesem Fall liegt ein finanzielles Aktivum und ein Derivat vor, welche unter den Bestimmungen von IAS 39 separat zu bewerten sind. Allenfalls kann geprüft werden, ob die Spezialbestimmungen des Hedge-Accounting herangezogen werden können.

Sofern eine separate Bewertung des Derivats und des Basisgeschäfts nicht möglich ist, muss der kombinierte Kontrakt zum Fair Value bewertet werden.

## 5 Die verschiedenen finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten

IAS 39 unterscheidet vier Kategorien von Finanzanlagen sowie zwei von Finanzverbindlichkeiten:

- Finanzaktiven zu Handelszwecken (Held-for-Trading) sind solche, die zur Erzielung eines Gewinns aus kurzfristigen Kursschwankungen erworben oder veräußert wurden. Derivate werden immer als Handelsinstrumente betrachtet, ausser die Vorschriften des Hedge-Accounting seien anwendbar. Werden Finanzaktiven für eine unbestimmte Zeit erworben, so sind diese nicht Bestandteil des Trading-Portfolios, sondern gehören in eine andere Kategorie (Held-to-Maturity, Originated Loans and Receivables oder Available-for-Sale).
- Bis zum Verfall zu haltende Anlagen (Held-to-Maturity Investments) sind solche mit fixen oder bestimmbaren Zahlungen und einem festen Verfall, bei welchen die Unternehmung die Absicht und die Fähigkeit hat, die Titel auch bis zum Verfall zu halten.
- Durch die Unternehmung gewährte Darlehen und Guthaben (Loans and Receivables Originated by the Enterprise and not Held-for-Trading) sind solche, die durch zur Verfügungstellung von Geld, Dienstleistungen oder Waren entstehen. Wichtig ist hier, dass das Geld direkt vom Gläubiger zum Schuldner fließt. Werden finanzielle Aktiven gekauft (z.B. an einer Börse oder von einem Vermittler), so können diese Werte nicht dieser Kategorie zugeordnet werden.
- In die Kategorie Available-for-Sale gehören alle übrigen Finanzaktiven. In dieser Kategorie werden beispielsweise Aktien eingeordnet, die an der Börse erworben wurden und für unbestimmte Zeit gehalten werden (z.B. 10% Anteil an einer kotierten Gesellschaft).
- Finanzverbindlichkeiten aus Handelszwecken sowie Derivate: Darunter fallen beispielsweise Leerverkäufe von Aktien, geschriebene Optionen und Termingeschäfte mit aufgelaufenen Verlusten.
- Alle übrigen finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Unterteilung ist auch für die Zwecke des Hedge-Accounting wichtig, da nicht alle Kategorien gegen sämtliche Risiken abgesichert werden können (siehe Kapitel «6. Hedge-Accounting»)

### 5.1 Bewertung

#### 5.1.1 Erstmalige Bewertung von finanziellen Aktiven und Passiven

Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten, welche dem Fair Value der abgegebenen resp. erhaltenen Gegenleistung entspricht. Transaktionskosten und teilweise auch Hedging-Erfolge (siehe «6 Hedge-Accounting») sind Bestandteil der Anschaffungskosten. Ist der Fair Value nicht eindeutig bestimmbar, so haben Schätzungen z.B. aufgrund der zukünftigen, diskontierten Cash Flows zu erfolgen.

## 5.1.2 Spätere Bewertung von finanziellen Aktiven

IAS unterscheidet, wie bereits erwähnt, zwischen den vier Kategorien Finanzaktiven zu Handelszwecken, bis zum Verfall zu haltende Anlagen, Darlehen und Guthaben, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, sowie übrige Finanzaktiven (Available-for-Sale).

Wie nachfolgend noch im Detail beschrieben wird, gelten für diese Kategorien die folgenden Bewertungsvorschriften unter IAS 39:

**Tabelle 2: Bewertungsvorschriften von finanziellen Aktiven**

Kategorie	Erstbewertung	Folgebewertung	Verbuchung der Wertschwankung
Held-for-Trading inkl. Derivate	Anschaffungskosten	Fair Value	Erfolgsrechnung
Available-for-Sale	Anschaffungskosten	Fair Value	Konzernweit einheitliches Wahlrecht (Eigenkapital oder Erfolgsrechnung); bei der Option Eigenkapital müssen Impairments über die Erfolgsrechnung gebucht werden
Gewährte Darlehen und Guthaben	Anschaffungskosten	Fortgeführte Anschaffungskosten abhängig von Impairments	Allfällige Auf- oder Abzinsung über die Erfolgsrechnung
Held-to-Maturity	Anschaffungskosten	Fortgeführte Anschaffungskosten abhängig von Impairments	Allfällige Auf- oder Abzinsung über die Erfolgsrechnung

### 5.1.2.1 Grundsatz der Fair Value Bewertung

Die nachfolgende Bewertung erfolgt somit zum Fair Value (ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten beim Verkauf) mit Ausnahme

- von nicht zu Handelszwecken gehaltenen Darlehen und Guthaben,
- von Investments, welche bis zum Verfall gehalten werden und
- von Finanzaktiven, deren Wert nicht zuverlässig bestimmt werden kann. Insbesondere ist es bei nicht kotierten Aktien manchmal nicht möglich, den Fair Value mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen. Hingegen wird unterstellt, dass der Fair Value von derivativen Instrumenten stets bestimmt werden kann, da es sich hier lediglich um abgeleitete Werte von Grundinstrumenten handelt.

Ist der Fair Value nicht zuverlässig bestimmbar, sind diese Anlagen zu Anschaffungskosten zu bewerten. In diesem Fall muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob eine nachhaltige Wertminderung vorliegt.

Ein Fair Value ist zuverlässig bestimmbar, sofern die ermittelte Wertober- und -untergrenze als plausible Werte nicht wesentlich voneinander abweichen, wie handelsübliche Abweichungen zwischen Geld- und Briefkursen in einem ausreichend liquiden Markt. Ferner kann bei Schuldinstrumenten der Fair Value ermittelt werden, welche durch eine Rating-Agentur bewertet wurden und deren Cash Flows bestimmbar sind, sowie für Finanzinstrumente, für welche gut eingeführte Bewertungsmodelle vorhanden sind, sofern die notwendigen Daten bekannt sind. Bei Aktien ist es nicht zulässig, vermutete Paketzuschläge bei einer substantiellen Beteiligung zu aktivieren, da deren Realisierbarkeit fraglich ist.

### 5.1.2.2 Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost)

Die Finanzaktiven mit einer festen Fälligkeit, die nicht zum Fair Value bewertet werden, müssen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der effektiven Rendite bewertet werden. Konkret sind kurzfristige Forderungen zum Nominalwert und Darlehen zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, sofern Ausgabe- und Rückzahlungspreis nicht identisch sind. Variabel verzinsliche Finanzaktiven sind i.d.R. keinen Wertschwankungen unterworfen, da der Zins stets neu dem Markt angepasst wird.

Alle finanziellen Aktiven, die nicht zum Fair Value bewertet werden, sind auf eine nachhaltige Wertminderung (Impairment) zu prüfen.

Das nachfolgende Beispiel illustriert die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten: Eine Gesellschaft gibt eine Obligation zu CHF 170 Mio. aus. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre, die Verzinsung 2.5% und der Ausgabepreis nach Transaktionskosten 89.59%. Die Rückzahlung erfolgt zu pari.

**Tabelle 3: Beispiel zur Bewertung von fortgeführten Anschaffungskosten**

		Bewertung in %	Bewertung in CHF	Aufzinsung in CHF	Coupons zu 2.5% in CHF	Total Zins- kosten in CHF	Zinskosten in %
Jahr 0	Ausgabe	89.59%	152'307'692				
Jahr 1		90.90%	154'530'782	2'223'090	4'250'000	6'473'090	4.250%
Jahr 2		92.26%	156'848'324	2'317'542	4'250'000	6'567'542	4.250%
Jahr 3		93.68%	159'264'381	2'416'057	4'250'000	6'666'057	4.250%
Jahr 4		95.17%	161'783'118	2'518'737	4'250'000	6'768'737	4.250%
Jahr 5		96.71%	164'408'904	2'625'786	4'250'000	6'875'786	4.250%
Jahr 6		98.32%	167'146'278	2'737'374	4'250'000	6'987'374	4.250%
Jahr 7	Rückzahlung	100.00%	170'000'000	2'853'722	4'250'000	7'103'722	4.250%

Diese Bewertung (Effective Interest Method) führt somit nicht zu gleichbleibenden Zinskosten, sondern aufgrund des steigenden Kapitals bei unverändertem Zinssatz auch zu steigendem Zinsaufwand.

Das gleiche Verfahren kann auch bei variabel verzinslichen Obligationen angewendet werden. In diesem Fall ändern lediglich der Couponszins und die gesamten Zinskosten, die Aufzinsung kann jedoch auf die gleiche Art und Weise vorgenommen werden.

Etwas komplizierter wird es, sofern der Zinssatz während der gesamten Laufzeit zwar zum Voraus festgelegt ist, jedoch progressiv steigend oder sinkend ist («stepped interest»). In diesem Fall muss ebenfalls die Methode der fortgeführten Kosten unter Anwendung der effektiven Verzinsung angewendet werden, so dass die prozentuale Zinsbelastung stets gleich ist. Q&A 10-12 erwähnt das folgende Beispiel: Eine Unternehmung gibt eine fünfjährige Anleihe mit einem Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag von TCHF 1'250 aus. Der Zins beträgt im ersten Jahr 6%, im zweiten 8%, im dritten 10%, im vierten 12% und im fünften Jahr 16.4%. Die effektiven Zinskosten betragen somit 10% und diese werden folgendermassen erfasst (Beträge in TCHF):

**Tabelle 4: Beispiel zur Bewertung von fortgeführten Anschaffungskosten mit progressiven Zinssätzen**

Jahr	Fortgeführte Anschaffungskosten am Jahresanfang	Effektive Zinskosten (10%)	Zinszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten am Jahresende
2000	1'250	125	75	1'300
2001	1'300	130	100	1'330
2002	1'330	133	125	1'338
2003	1'338	134	150	1'322
2004	1'322	132	204	1'250

### 5.1.2.3 Die Kategorie Held-to-Maturity

Damit eine Unternehmung Finanzaktiven in der Kategorie Held-to-Maturity klassieren darf, muss die Gesellschaft die Absicht und die Fähigkeit haben, diese Aktiven bis zum Verfall zu halten. Eine Unternehmung hat nicht die positive Absicht, ein Investment bis zum Verfall zu halten, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Unternehmung hat lediglich die Absicht, das Finanzaktivum für eine unbestimmte Zeit zu halten,
- die Unternehmung hält das Aktivum mit der Absicht, bei Änderungen am Markt oder internen Ursachen (Zinssatzänderungen, Liquiditätseingpässe, alternative Investments, Wechselkursänderungen) dieses zu veräussern,
- der Emittent des finanziellen Wertes hat die Möglichkeit, das Finanzaktivum zu einem tieferen Wert als zu den fortgeführten Anschaffungskosten zu kaufen (Call-Option),
- die Unternehmung hat in der Vergangenheit wesentliche Veräusserungen vor dem Verfall getätigt (mit Ausnahme von Verkäufen kurz vor dem Verfall oder dem Call-Datum, i.d.R. nicht mehr als 3 Monate, Restverkäufen von unwesentlichen Beträgen (max. 10%) nach geplanten Rückkäufen oder Verkäufen als Folge von ausserordentlichen Ereignissen, welche durch die Unternehmung nicht kontrollierbar waren - solche Ausnahmen sind in Ziffer 86 von IAS 39 beschrieben, wie beispielsweise eine drohende Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Schuldners u.a.).



Aktien, Partizipationsscheine oder Fondsanteile sind keine Anlagen, die bis zum Verfall gehalten werden können, da diese nicht verfallen. Ebenfalls nicht als Held-to-Maturity Anlagen können Wandelanleihen klassiert werden, da dies dem Charakter dieser Papiere nicht entsprechen würde. Ferner ist bei diesen Anlagen zu beachten, dass sie ein Embedded Derivative enthalten.

Hat der Eigentümer eine Put-Option, so kann die Anlage nur als Held-to-Maturity klassiert werden, sofern die Anlage bis zum Verfall beabsichtigt ist.

Wurden Anlagen der Held-to-Maturity Kategorie verpfändet, so ist es immer noch möglich, diese in dieser Kategorie zu belassen, sofern die Gesellschaft die Möglichkeit hat, die Haltedauer entsprechend zu beeinflussen.

Die Tatsache, dass die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten für eine Kategorie von potentiellen Held-to-Maturity Investitionen nicht angewendet werden kann, heisst nicht, dass dies für alle Kategorien der Fall sein muss. Die Voraussetzung ist somit für alle Aktiven einzeln zu prüfen.

Weitere Kriterien, dass ein Investment nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden darf, sind:

- die Unternehmung hat nicht die finanziellen Ressourcen, das Finanzaktivum bis zum Verfall zu halten
- die Unternehmung unterliegt rechtlichen oder anderen Sachzwängen, welche die Absicht des langfristigen Haltens von solchen Investments beeinträchtigen könnten.

Hingegen ist es zulässig, Obligationen mit einem sehr schlechten Bonitätsrating dieser Kategorie zuzuordnen (Q&A 10-16). Die hohe Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen schliesst dies nicht zum vornherein aus, hingegen muss diesen Ausfällen mit einer entsprechenden Wertberichtigung Rechnung getragen werden.

Es kann noch weitere Hinweise geben, welche die Fähigkeit des langfristigen Haltens einschränken. Die Kriterien sind sowohl beim Kauf wie auch an jedem Bilanzstichtag neu zu überprüfen.

Hat die Gesellschaft mehr als unwesentliche Verkäufe von Finanzanlagen der Kategorie Held-to-Maturity getätigt und fallen diese Verkäufe nicht unter die erlaubten Ausnahmen, dann darf der gesamte Konzern im Berichtsjahr sowie während der zwei folgenden Jahre keine Finanzanlagen dieser Kategorie zuweisen.

Es empfiehlt sich somit, Anlagen dieser Kategorie genau zu überwachen. Es sollten auch nicht relativ viele und kleine Einzelpositionen der Kategorie Held-to-Maturity zugeordnet werden, da das Risiko dann steigt, dass nicht zulässige Verkäufe stattfinden werden. In der Praxis findet man deshalb Lösungen, dass diese Portefeuilles aus wenigen und grossen Einzelpositionen bestehen, welche vom zentralen Treasury verwaltet werden.

## 5.1.2.4 Wechsel zwischen den einzelnen Kategorien

Es sollten keine Finanzaktiven vom Handelsbestand auf andere Kategorien umgebucht werden. Hingegen ist eine Umbuchung von Available-for-Sale Aktiven in den Handelsbestand zulässig, sofern dies durch kürzliche Gewinnrealisierungen in diesem Bereich bestätigt wurde.

Falls ein Investment wegen Änderungen in der Absicht oder Fähigkeit nicht mehr länger zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden darf, so ist dieses zum Fair Value zu bewerten. Sofern Kurse für ein Finanzaktivum verfügbar sind, welches bisher mangels verfügbarer Kurse nicht zum Fair Value bewertet wurde, so wird dieses Aktivum ebenfalls zum Fair Value erfasst. In beiden Fällen wird die Differenz gemäss «5.1.4 Erfolge aus der Bewertung von zum Fair Value erfassten Finanzwerten» erfasst.

Falls ein Investment wegen Änderungen in der Absicht oder Fähigkeit oder wegen fehlendem Fair Value nicht mehr länger zum Fair Value bewertet werden darf, so ist dieses zu fortgeführten Anschaffungskosten zu erfassen, wobei der zuletzt ermittelte Fair Value die neue Kostenbasis bildet. Bislang im Eigenkapital verbuchte Gewinne und Verluste werden folgendermassen verbucht:

- Aktiven mit fester Fälligkeit: Erfassung der erfolgsneutral behandelten Erfolge über die verbleibende Restlaufzeit, so dass eine gleichmässige Rendite gewährleistet ist.
- Aktiven ohne feste Fälligkeit: die erfolgsneutral behandelten Erfolge bleiben so lange im Eigenkapital, bis das Investment veräussert wurde; danach erfolgt die Umbuchung vom Eigenkapital auf die Erfolgsrechnung.

## 5.1.3 Spätere Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten

Nach der erstmaligen Erfassung sind alle finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten zu erfassen mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden sowie von Derivaten, welche beide zum Fair Value zu bewerten sind. Sind die Fair Values nicht bestimmbar, so erfolgt auch hier eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Ferner sind die Bewertungsvorschriften des Hedge-Accounting zu beachten.

Wie in Abschnitt «3. Erfassung und Ausbuchung» erwähnt, wird beim Rückkauf von Obligationen die Differenz Kaufpreis – Buchwert stets erfolgswirksam erfasst. Hier ergeben sich spezielle Probleme beim Rückkauf von Wandel- und Optionsanleihen, welche im Abschnitt «5.2 Spezialfall Wandel- und Optionsanleihen der eigenen Unternehmung» dargestellt werden.

**Tabelle 5: Bewertungsvorschriften von finanziellen Verbindlichkeiten**

Kategorie	Erstbewertung	Folgebewertung	Verbuchung der Wertschwankung
Held-for-Trading inkl. Derivate	Anschaffungskosten	Fair Value	Erfolgsrechnung
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	Anschaffungskosten	Fortgeführte Anschaffungskosten	Allfällige Auf- oder Abzinsung über die Erfolgsrechnung

## 5.1.4 Erfolge aus der Bewertung von zum Fair Value erfassten Finanzwerten

Erfolge aus der Anwendung der Fair Value-Methode von finanziellen Aktiven und Passiven, die nicht Bestandteil eines Hedge sind, müssen folgendermassen erfasst werden:

- ein Erfolg aus finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten aus Handelsaktivitäten ist erfolgswirksam zu erfassen (Derivate gelten mit Ausnahme von Hedging immer als Handelsaktivität)
- ein Erfolg aus übrigen Finanzaktiven (Available-for-Sale) ist entweder
  - erfolgswirksam zu erfassen oder
  - direkt dem Eigenkapital zuzuweisen, bis das Aktivum veräussert wird oder nachhaltig im Wert vermindert ist, in welchem Fall die Differenz erfolgswirksam behandelt werden muss (one time choice).

Wird die zweite Methode gewählt (Erfassung im Eigenkapital), dann müssen auch bei dieser Variante die Amortisationen von Agio resp. Disagio von Schuldinstrumenten im Zinsaufwand resp. im Zinsertrag erfasst werden. Das Gleiche gilt für die Transaktionskosten (siehe Abschnitt «5.4 Behandlung der Transaktionskosten»). Lediglich die zinsbedingten Wertänderungen der Schuldinstrumente werden über das Eigenkapital verbucht. Diese Verbuchungspraxis soll anhand des in Abschnitt «5.1.2.2 Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost)» erläutert werden:

**Tabelle 6: Beispiel zur Bewertung von verzinslichen Finanzaktiven der Kategorie Available-for-Sale**

		Bewertung in %	Bewertung in CHF	Aufzinsung in CHF	Coupons zu 2.5% in CHF	Total Zinskosten in CHF	Zinskosten in %
Jahr 0	Ausgabe	89.59%	152'307'692				
Jahr 1		90.90%	154'530'782	2'223'090	4'250'000	6'473'090	4.250%

Es wird angenommen, ein Investor erwerbe bei der Ausgabe 10% dieser Anleihe (Transaktionskosten werden nachfolgend vernachlässigt) und bezahle somit CHF 15'230'769. Verändert sich der Zinssatz am Markt nicht, wird die Anleihe nach einem Jahr einen Wert von CHF 15'453'078 aufweisen. Diese Differenz wird in jedem Fall als Zinsertrag verbucht. Verändern sich jedoch die Zinssätze, dann wird sich auch der Fair Value ändern. Betrag der Fair Value dieser Investition aufgrund gefallener Zinssätze nach einem Jahr z.B. CHF 16'000'000, so wird die Wertzunahme von CHF 546'922 folgendermassen verbucht:

Soll	Haben	CHF
Anleihe	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	546'922

Eine Unternehmung wählt eine der beiden Methoden (Wertschwankungen über das Eigenkapital oder über die Erfolgsrechnung) für alle Available-for-Sale Finanzaktiven als ihren Bewertungsgrundsatz (mit Ausnahme von Hedging). Ein Wechsel der Option «Wertschwankungen über die Erfolgsrechnung» zu derjenigen «Wertschwankungen über das Eigenkapital» ist grundsätzlich nicht möglich.

Erfolgen Umbuchungen von der Kategorie Available-for-Sale in die Kategorie Handelsbestand und hat die Gesellschaft die Variante gewählt, Erfolge aus der Kategorie Available-for-Sale erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen, dann stellt sich die Frage, wie diese Erfolge bei der Umbuchung zu behandeln sind. Diese Erfolge sind im Eigenkapital zu belassen, bis das Finanzaktivum verkauft wird, in welchem Fall diese auf die Erfolgsrechnung übertragen werden müssen.

### **5.1.5 Erfolge aus der Bewertung von nicht zum Fair Value erfassten Finanzwerten**

Wertänderungen von Finanzwerten, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sind erfolgswirksam zu erfassen (bei der Veräusserung, durch die Auf- oder Abzinsung oder durch eine nachhaltige Wertminderung). Diese Regel gilt nicht für Hedging.

### **5.1.6 Nachhaltige Wertminderung von Finanzaktiven**

Falls eine Unternehmung bei einem Investment oder einer Gruppe von ähnlichen Finanzaktiven eine nachhaltige Wertminderung (=Impairment) erwartet, so wird dieser Verlust erfolgswirksam erfasst. Eine Wertminderung hat stattgefunden, wenn der Buchwert höher ist als der voraussichtlich erzielbare Betrag (Recoverable Amount, definiert gem. IAS 36 als der höhere Betrag des Fair Value oder des Value in Use, wobei diese Unterscheidung für Sachanlagen eine grössere Bedeutung haben dürfte als für Finanzanlagen). An jedem Bilanzstichtag muss objektiv geprüft werden, ob Hinweise einer nachhaltigen Wertminderung für Finanzaktiven vorhanden sind.

Mögliche Hinweise auf ein Impairment können sein:

- Liquiditätsprobleme des Schuldners
- eingestellte oder verspätete Zins- oder Kapitalzahlungen
- erwarteter Konkurs oder mögliche Nachlassstundung
- Nichteinhaltung des Kreditvertrags (z.B. Debt Covenants)
- Verschwinden eines aktiven Marktes aufgrund der finanziellen Probleme der Unternehmung
- wesentliche Erhöhung der Zahlungsfristen der Kundenguthaben.

Auch bei der Bestimmung des Impairment gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. So ist es beispielsweise nicht möglich, den Wertverlust eines finanziellen Aktivums mit dem Wertzuwachs eines anderen finanziellen Vermögenswerts der gleichen Kategorie still zu verrechnen.

Andererseits ist es ebenfalls nicht opportun, über die identifizierten und berechneten Wertminderungen hinaus zusätzliche Wertberichtigungen zu buchen.

IAS 39 erlaubt grundsätzlich, die Wertminderungen auf Portfolio-Basis zu ermitteln, sofern ein Portfolio mit ähnlichen Finanzwerten gebildet wird. Stellt eine Unternehmung jedoch fest, dass ein einzelnes Aktivum wertvermindert ist, dann ist dieses individuell zu bewerten und darf nicht mehr mit dem Gruppensatz wertberichtigt werden.

Hat eine Gesellschaft Sicherheiten für ein Darlehen erhalten, dann müssen diese bei der Bestimmung des Impairment mitberücksichtigt werden. Die Gesellschaft verbucht jedoch diese Sicherheiten nicht separat als Aktiven, sondern lässt diese Sicherheiten in die Bemessung des Impairment-Verlusts auf dem Darlehen einfließen.

Die Überprüfung eines möglichen Impairment ist bei folgenden Kategorien vorzunehmen:

**Tabelle 7: Finanzielle Aktiven mit möglichem Impairment**

Kategorie	Bewertung	Impairment möglich?
Held-for-Trading	Fair Value	Nein
Available-for-Sale (Wertschwankungen über Erfolgsrechnung)	Fair Value	Nein
Available-for-Sale (Wertschwankungen über Eigenkapital)	Fair Value	Ja
Held-to-Maturity	Fortgeführte Anschaffungskosten	Ja
Gewährte Darlehen und Guthaben	Fortgeführte Anschaffungskosten	Ja

Stellt sich heraus, dass bei potentiell wertverminderten Anlagen nicht der erwartete Betrag zurückbezahlt wird, so liegt eine nachhaltige Wertminderung vor. Es darf in diesem Falle nur der Barwert der erwarteten Zahlungen, abgezinst mit dem ursprünglich vereinbarten Zinssatz, aktiviert werden. Der Buchwert wird mittels Abschreibungen entweder direkt reduziert oder mittels Wertberichtigungen indirekt herabgesetzt.

Liegt bei einem zum Fair Value erfassten Finanzaktivum, dessen Wertschwankungen im Eigenkapital erfasst wurde (Wahlrecht bei übrigen Finanzaktiven i.S. von Available-for-Sale), eine nachhaltige Wertminderung vor, so ist der im Eigenkapital ausgewiesene Betrag erfolgswirksam zu erfassen. Der voraussichtlich erzielbare Betrag für Schuldinstrumente, die zum Fair Value erfasst wurden, wird zum aktuellen Marktzinssatz abdiskontiert.

Es stellt sich in solchen Fällen die schwierige Frage, wann eine temporäre und wann eine nachhaltige Wertminderung vorliegt. Erwirbt eine Gesellschaft eine Aktie zu CHF 400 und reduziert sich der Wert am Jahresende geringfügig und marktbedingt auf CHF 390, dann dürfte sicherlich noch keine nachhaltige Wertminderung vorliegen. In diesem Fall erfasst die Gesellschaft den Kursverlust erfolgsneutral:

Soll	Haben	CHF
Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	Aktie	10

Erleidet jedoch die Aktie im nächsten Jahr nachhaltige Kursverluste und reduziert sich der Kurs beispielsweise auf CHF 100, dann wird der gesamte Kursverlust erfolgswirksam erfasst:

Soll	Haben	CHF
Kursverlust	Aktie	290
Kursverlust	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	10

Es muss bei diesen Vorschriften beachtet werden, dass eine nicht marktgerechte Verzinsung nicht zwingend ein Impairment darstellt. Gewährt eine Gesellschaft beispielsweise ein Darlehen mit einer Verzinsung von 1%, so stellt dies kein Impairment dar, solange dieser Zins im Kreditvertrag so festgehalten wurde und vertragsgemäss bezahlt wird. Würde jede nicht marktgerechte Verzinsung automatisch ein Impairment darstellen, würde dies auf eine Mark-to-Market Bewertung sämtlicher finanziellen Aktiven hinauslaufen. Wird jedoch einem Schuldner aufgrund von dessen problematischer Lage der vertragliche Zins von 4% auf 1% reduziert, so liegt ein klassischer Fall einer nachhaltigen Wertminderung vor.

Stellt sich durch ein nachträgliches Ereignis heraus, dass die nachhaltige Wertminderung nicht oder nur teilweise eintritt, so wird diese Differenz über die Erfolgsrechnung wieder aufgelöst, wobei der Buchwert, der bei ordnungsgemässer Aufzinsung ausgewiesen würde, nicht überschritten werden darf. Ein Finanzaktivum, welches aufgrund von mangelnden Angaben nicht zum Fair Value bewertet wurde, ist an jedem Bilanzstichtag ebenfalls auf nachhaltige Wertminderungen zu überprüfen.

## 5.2 Spezialfall Wandel- und Optionsanleihen der eigenen Unternehmung

Die einzige Bewertungsvorschrift im weiteren Sinne, welche in IAS 32 zur Offenlegung von Finanzinstrumenten zu finden war, war diejenige zur Verbuchung von Wandel- und Optionsanleihen. Diese Anleihen charakterisieren sich durch eine unter dem Fair Value liegende Verzinsung, welche ein Investor in Kauf nimmt, weil diese Anleihen eine Eigenkapitalkomponente (das Wandel- oder Optionsrecht) enthalten, welche ihm zusätzliche Gewinnchancen gewährt. IAS 32 verlangt, dass diese Eigenkapitalkomponente bei der Ausgabe als Agio resp. Kapitalreserve zu verbuchen ist und anschliessend der Marktzins auf dem Fremdkapitalteil als Aufwand erfasst werden muss. Folgendes Beispiel soll diesen Sachverhalt erklären:

Der Einfachheit halber wird angenommen, das unter «5.1.2.2. Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten» erwähnte Beispiel sei eine Wandelanleihe der ABC Holding. Der Nominalwert beträgt wiederum CHF 170 Mio., die Verzinsung 2.5% und der Marktzins für einen normalen Straight Bond würde 4.25% betragen. In diesem Fall verbucht die Gesellschaft bei der Ausgabe der Anleihe den Nettoerlös folgendermassen (vereinfachende Annahme: Nettoerlös nach Transaktionskosten beträgt genau 100%):

Soll	Haben	CHF
Flüssige Mittel	Wandelanleihe	152'307'692
Flüssige Mittel	Agio (Eigenkapital)	17'692'308

Alternativ liesse sich anstelle der hier dargestellten Barwertberechnung (Abdiskontierung sämtlicher Geldflüsse zum Marktzinssatz) der Eigenkapitalteil auch mittels Option Pricing Models (z.B. Black-Scholes Formel) bestimmen. IAS sieht grundsätzlich beide Methoden vor.

Nach der Ausgabe wird das Agio aufgezinst, so dass die jährliche Zinsbelastung stets 4.25% betragen wird. Bei diesem Beispiel stellt sich ferner die Frage, ob der im Agio erfasste Betrag stets unter dieser Position belassen werden muss. Ich bin der Ansicht, dass dies im Falle der Wandlung korrekt ist, da es sich in diesem Fall um eine Einzahlung von (zukünftigen) Aktionären handelt. Findet jedoch die Wandlung nicht statt und die Anleihe wird beim Verfall zu pari zurückbezahlt, dann handelt es sich nicht mehr um ein Agio von Aktionären, sondern um Aufwand der Gesellschaft. In diesem Falle ist es deshalb m.E. legitim, den Betrag auf die Gewinnreserven umzubuchen:

Soll	Haben	CHF
Agio	Gewinnreserven	17'692'308

Im Falle der Wandlung z.B. am Ende des 4. Jahres wird der Buchwert der Anleihe auf das Eigenkapital übertragen mit der Buchung:

Soll	Haben	CHF
Wandelanleihe	Aktienkapital resp. Agio	161'783'118

Die Wandlung kann, wie aus obigem Beispiel ersichtlich ist, nicht zu einem Gewinn oder Verlust führen.

Kauft ABC Holding jedoch die eigenen Wandelanleihen (teilweise) am Markt zurück, müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Treffen wir die Annahme, die Unternehmung erwerbe am Ende des 4. Jahres 10% der Anleihe zurück. Der Kaufpreis hierfür beträgt CHF 17.5 Mio. Dieser Wert ergibt sich einerseits erneut aus der Eigenkapital- und andererseits aus der Fremdkapitalkomponente. Diese beiden Teile müssen wiederum separat bewertet und verbucht werden. Nehmen wir an, dass sich der Fair Value des Fremdkapitalteils aufgrund der gestiegenen Zinssätze auf CHF 15.5 Mio. reduziert und sich der Eigenkapitalteil aufgrund des höheren Aktienkurses auf CHF 2 Mio. erhöht hat. In diesem Fall müssen folgende Buchungen vorgenommen werden:

Soll	Haben	CHF
Wandelanleihe	Flüssige Mittel	15'500'000
Wandelanleihe	Gewinn	678'312
Agio	Flüssige Mittel	2'000'000

Der Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert am Ende des 4. Jahres (10% von CHF 161'783'118) und den Erwerbskosten. Da jeder Rückkauf von Obligatio-

nen als Schuldentilgung betrachtet wird, muss die Differenz vom Buchwert zu den Erwerbskosten (des Fremdkapitalanteils) stets erfolgswirksam erfasst werden.

Wie von SIC 16 verlangt, sollten beim Rückkauf der Wandelrechte auch für solche Eigenkapitalinstrumente nie Gewinne verbucht werden; der Rückkauf von Eigenkapital wird vollumfänglich den Kapitalreserven (=Agio) belastet.

Entschliesst sich die Gesellschaft nach einem weiteren Jahr, die zurückerworbenen Titel wieder am Markt zu platzieren, dann wird dies wie die Ausgabe einer neuen Wandelanleihe betrachtet, sofern das Wandel- resp. Optionsrecht noch nicht verfallen ist. Es ist also wiederum der Erlös auf die beiden Teile zu verteilen und der Fremdkapitalteil nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten zu behandeln.

## 5.3 Latente Steuern auf erfolgsneutral erfassten Wertschwankungen

IAS 12.61 schreibt vor, dass latente Steuern auf temporären Differenzen erfolgsneutral verbucht werden müssen, sofern die Wertveränderung der Bilanzposition ebenfalls erfolgsneutral verbucht wurde. Diese Überlegungen sind bei Available-for-Sale Finanzinstrumenten (mit der Option, Wertschwankungen bis zur Veräusserung lediglich im Eigenkapital zu erfassen) entsprechend zu berücksichtigen. Die gleichen Überlegungen gelten bei Cash Flow Hedges und Absicherungen von Nettoinvestitionen in ausländische Tochtergesellschaften (siehe nachfolgende Kapitel).

Beispiel 1: Eine Gesellschaft erwirbt im Juli 2'000 Aktien der Gesellschaft xy zum Preis von 1'000 und definiert diese als Available-for-Sale. Am 31. Dezember weisen diese einen Fair Value von 1'500 aus. Die Gesellschaft verbucht Wertschwankungen auf Available-for-Sale Finanzaktiven im Eigenkapital. Der Steuersatz beträgt 25%. Im steuerrechtlichen Abschluss werden diese Aktien zu Anschaffungskosten bewertet. Die Gesellschaft verbucht die Wertzunahme sowie die Steuerfolgen folgendermassen:

Soll	Haben	CHF
Aktien xy	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	500
Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	Latente Steuerverpflichtung	125

Im Eigenkapital-Nachweis erscheint somit nur eine Netto-Wertzunahme von 375 (net of tax). Etwas komplizierter wird der Sachverhalt, sofern sowohl in der steuerrechtlichen Bilanz sowie im Konzernabschluss erfolgswirksame Buchungen vorgenommen werden.

Beispiel 2: Eine Gesellschaft erwirbt im Juli 2000 eine Obligation (Available-for-Sale) mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren zu 115% resp. CHF 115'000. Die Gesellschaft bewertet diese Obligation in der Steuerbilanz nach dem Niederstwertprinzip. Wie bereits beschrieben, wird im



IAS-Abschluss das Agio von 15% erfolgswirksam bis zum Verfall abgezinst (der Einfachheit halber erfolgt hier eine lineare Abzinsung von 5% p.a.). Die Kurse der Obligation betragen Ende 2000 112% und Ende 2001 120%. In der Steuerbilanz erfolgen die folgenden Buchungen:

Jahr	Soll	Haben	CHF
2000	Obligation	Flüssige Mittel	115'000
	Finanzaufwand	Obligation	3'000
2001	Obligation	Finanzertrag	3'000

Entsprechend bilanziert die Obligation in der Steuerbilanz per Ende 2000 zu CHF 112'000 und Ende 2001 zu CHF 115'000.

Nach IAS erfolgt hingegen eine unterschiedliche Bewertung:

Jahr	Soll	Haben	CHF
2000	Obligation	Flüssige Mittel	115'000
	Zinsertrag	Obligation	5'000
	Obligation	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	2'000
	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	Latenter Steuerertrag	500

Bei der Verbuchung des latenten Steuerertrags müssen folgende Überlegungen gemacht werden. Es besteht grundsätzlich keine temporäre Differenz, da die Buchwerte in der Steuer- und Konzernbilanz identisch sind (je CHF 112'000). Hingegen ist der erfolgswirksam erfasste Aufwand in der Konzernbilanz um CHF 2'000 höher. Dementsprechend erfolgt eine Entlastung des Steueraufwands in der Konzernbilanz.

Jahr	Soll	Haben	CHF
2001	Zinsertrag	Obligation	5'000
	Obligation	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	13'000
	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	Latente Steuerverpflichtung	3'250
	Latente Steuerverpflichtung	Latenter Steuerertrag	2'000

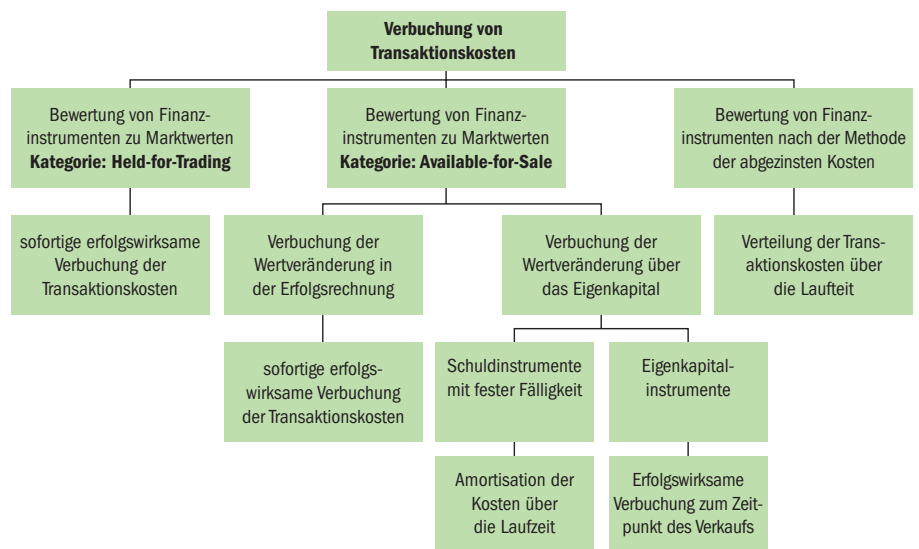
Ende 2001 besteht eine temporäre Differenz von CHF 5'000 (Konzernbilanz CHF 120'000; Steuerbilanz CHF 115'000). Die netto passivierte latente Steuerschuld betrug entsprechend 25% davon, nämlich CHF 1'250 (CHF 3'250 abzüglich CHF 2'000). Die Erfolgsrechnungen wiesen einen Ertrag von CHF 3'000 (Steuern) resp. einen Aufwand von CHF 5'000 (Konzern) auf. Entsprechend wurde im Konzernabschluss ein latenter Steuerertrag von CHF 2'000 verbucht. Mit diesen Korrekturen lassen sich sowohl eine korrekte Bilanz wie auch ein korrekter Steuerertrag realisieren.

## 5.4 Behandlung der Transaktionskosten

Transaktionskosten werden, wie bereits beschrieben, bei der erstmaligen Bewertung aktiviert resp. von der Verbindlichkeit in Abzug gebracht. Erfolgt die Bewertung zum Fair Value, werden die Kosten sofort nach der erstmaligen Bewertung erfolgswirksam verbucht. Erfolgt die Bewertung nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten (Amortised Cost), werden diese Kosten über die Laufzeit des Aktivums resp. der Verbindlichkeit verteilt. Etwas komplizierter ist der Sachverhalt bei einem Available-for-Sale Instrument. Hat sich eine Gesellschaft entschieden, solche Instrumente erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten, erfolgt ebenfalls die sofortige Ausbuchung nach der erstmaligen Bewertung. Wurde hingegen die zweite Möglichkeit gewählt (erfolgsneutrale Neubewertung über das Eigenkapital), kommen unterschiedliche Methoden zur Anwendung:

- Schuldinstrumente mit fester Fälligkeit: Transaktionskosten sind hier wie die Zinskomponente erfolgswirksam über die Laufzeit zu amortisieren.
- Eigenkapitalinstrumente: Die Transaktionskosten müssen in diesem Fall erst zum Zeitpunkt des Verkaufs erfolgswirksam erfasst werden.

Darstellung der Behandlung von Transaktionskosten unter IAS 39:



## 5.5 Behandlung von Fremdwährungseinflüssen

IAS 21 regelt die Bewertung von Fremdwährungen. Dort wird festgehalten, dass monetäre Positionen stets zum Tageskurs bewertet werden müssen. Daraus resultierende Wertschwankungen müssen erfolgswirksam verbucht werden, mit Ausnahme der Ziffern IAS 21.17 – 19 (Absicherungen von Eigenkapital in ausländischen Tochtergesellschaften sowie Bestandteil der Nettoinvestitionen in der Form von Darlehen).

IAS 39.78 sowie Q&A Other 5/6 geben Hinweise, wie IAS 39 und IAS 21 bezüglich der Fremdwährungskomponente anzuwenden sind. IAS 39.78 unterscheidet zwischen monetären und nicht monetären Werten. Es stellt sich dabei die Frage, was unter monetären Werten zu verstehen ist. IAS 32 versteht darunter Finanzaktiven und Finanzverbindlichkeiten, welche in fixen oder bestimmbareren Beträgen zu begleichen sind (Debitoren, Darlehen, Obligationen, u.ä.). Eigenkapitalinstrumente (Aktien, Partizipationsscheine) hingegen fallen somit nicht unter den Begriff der monetären Aktiven.

Darlehen, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, sind somit in jedem Fall zum aktuellen Kurs zu bewerten. Auch Obligationen innerhalb der Kategorie Available-for-Sale (mit der Option, Wertschwankungen bis zum Verkauf im Eigenkapital zu erfassen) sind zum Tageskurs zu bilanzieren, da es sich um monetäre Werte handelt.

Zusammengefasst kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

**Tabelle 8: Einflüsse der Fremdwährungen auf die Bewertung von finanziellen Aktiven**

Kategorie	Wertänderungen gebucht in:	Fremdwährungseinflüsse gebucht in:
Held-for-Trading, Held-to-Maturity, gewährte Darlehen und Guthaben	Erfolgsrechnung	Erfolgsrechnung
Available-for-Sale mit Option, Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung zu verbuchen	Erfolgsrechnung	Erfolgsrechnung
Available-for-Sale mit Option, Wertschwankungen im Eigenkapital zu verbuchen	Eigenkapital	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monetäre Werte: Erfolgsrechnung</li> <li>• Nicht-monetäre Werte: Eigenkapital</li> </ul>

Beispiel: Eine Gesellschaft erwirbt eine Obligation der Kategorie Available-for-Sale (Option der Verbuchung von Wertschwankungen über das Eigenkapital) aus einer Emission. Dabei bezahlt sie den Nominalwert von USD 1'000 umgerechnet zum Tageskurs von 1.50 = CHF 1'500. Ein Jahr später hat die Obligation noch einen Fair Value von USD 980. Der USD-Kurs ist auf 1.60 gestiegen. Der Kursgewinn beträgt somit netto:

Erwerb:	USD	1'000 z.K. 1.50	CHF	1'500
Bewertung:	USD	980 z.K. 1.60		<u>1'568</u>
Gewinn			CHF	68

Dieser Gewinn setzt sich zusammen aus:				
Kursverlust Obligation	USD	20 z.K. 1.60	CHF	-32
Devisengewinn	USD	1'000 z.K. 0.10		<u>100</u>
Gewinn			CHF	68

Aufgrund dieser Wertänderungen verbucht die Gesellschaft:

Soll	Haben	CHF
Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	Obligation	32
Obligation	Finanzerfolg	100

Äusserst kompliziert wird diese Verbuchungsweise dann, wenn zusätzlich zu diesen beiden Komponenten noch ein Agio resp. Disagio auf- oder abgezinst werden muss. Q&A Other-6 liefert ein Beispiel zu diesem Fall.

Werden hingegen nicht-monetäre Werte wie Aktien der Kategorie Available-for-Sale gehalten (mit der gleichen Option wie vorgängig für Obligationen beschrieben), dann wird der gesamte unrealisierte Erfolg (Kurs- und Fremdwährungsteil) bis zur Realisation lediglich im Eigenkapital erfasst.

Beispiel: Eine Gesellschaft erwirbt 10 Aktien xy zu USD 100 zum Kurs 1.50 und bezahlt somit CHF 1'500. Diese Aktien werden der Kategorie Available-for-Sale zugeordnet, wobei diese Gesellschaft sämtliche Wertschwankungen bis zur Veräusserung lediglich im Eigenkapital erfasst. Am Bilanzstichtag notieren diese Aktien bei USD 150 und der USD-Kurs beträgt 1.60. Somit beträgt der Fair Value CHF 2'400. Die Gesellschaft verbucht somit die Gewinnsteigerung folgendermassen (latente Steuern werden hier bewusst vernachlässigt):

Soll	Haben	CHF
Aktien xy	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	900

## 5.6 Exkurs eigene Aktien

Eigene Aktien sind keine Finanzinstrumente, sondern stellen gemeinsam mit dem übrigen Eigenkapital einen Residualwert zwischen den Aktiven und den Verbindlichkeiten einer Gesellschaft oder eines Konzerns dar. Deshalb sind die Regeln von IAS 39 für eigene Aktien nicht anwendbar. SIC 16 legt fest, dass eigene Aktien keine Aktiven sind, sondern eine Reduktion des Eigenkapitals darstellen. Dies ist zwar im Widerspruch zum schweizerischen Gesetz, scheint jedoch eine logische Folgerung zu sein, da zurückgekaufte Aktien eine Reduktion des Haftungssubstrats darstellen. SIC 16 ist sogar dann anwendbar, wenn es sich um sog. Handelsbestände handelt und die Unternehmung die Absicht hat, diese Aktien raschmöglichst wieder zu verkaufen.

Dieser Standard bestimmt auch, dass Erfolge aus eigenen Aktien nicht in der Erfolgsrechnung verbucht werden dürfen, sondern direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden müssen. SIC 16 legt jedoch nicht fest, ob solche Erfolge mit den Kapital- oder den Gewinnreserven zu verrechnen sind. Ich bin der Ansicht, dass diese mit den Kapitalreserven verrechnet werden sollten, da dies bei jeder Kapitalerhöhung oder -rückzahlung (mit Ausnahme der ordentlichen Dividenden) ebenso gehandhabt würde. Eigene Aktien werden somit bei jedem Bilanzstichtag nicht bewertet, sondern verbleiben zu den Anschaffungskosten als Abzugsposten zum Eigenkapital.

IAS 32.16 legt ferner fest, dass SIC 16 auch auf Derivaten auf eigenen Aktien anwendbar ist. Bezahlt eine Gesellschaft beispielsweise eine Prämie zum Erwerb eigener Aktien (Call Option), wird diese Prämie nicht aktiviert, sondern direkt mit den Kapitalreserven verrechnet. Es ist dabei unerheblich, ob die Option später ausgeübt wird oder nicht.

Gewisse Derivate geben einer Partei ein Wahlrecht, bei der Ausübung entweder eigene Aktien zu liefern resp. zu beziehen oder mittels Barausgleich die Verpflichtung zu erfüllen. Bei solchen Verträgen stellt sich die Frage, ob ein Eigenkapital- oder Finanzinstrument vorliegt. Unter US GAAP (EITF 00-19) gilt in diesen Fällen folgende Bestimmung:

- Hat die Gesellschaft selbst die Möglichkeit zu bestimmen, ob eigene Aktien geliefert oder ob in bar bezahlt werden soll, dann liegt ein Eigenkapitalinstrument vor.
- Hat hingegen die Gegenpartei die Möglichkeit, entweder eigene Aktien oder flüssige Mittel zu verlangen, dann liegt ein Finanzinstrument vor, welches in der Bilanz zu verbuchen und zu bewerten ist.

IAS 39.12 legt schliesslich auch fest, dass ein Finanzinstrument vorliegt, sofern die eigene Gesellschaft zwar eigene Aktien liefern muss, jedoch die Anzahl zu liefernder Aktien sich nicht auf den Kurs von Eigenkapitalinstrumenten bezieht (z.B. Gegenwert von 1'000 Aktien der Gesellschaft xy in eigenen Aktien).

Diese Beispiele zeigen, dass es in der Praxis nicht immer einfach sein wird, festzulegen, ob es sich um Eigenkapital- oder Finanzinstrumente handelt.

## 6 Hedge-Accounting

### 6.1 Vorschriften

Hedgen im Zusammenhang mit IAS 39 heisst, ein für die Unternehmung bestehendes Preisrisiko durch eine zweite Transaktion vollständig oder zumindest teilweise abzusichern. Hedge-Accounting befasst sich somit mit den speziellen buchhalterischen Fragen, die in einer solchen Situation auftreten.

Falls eine Hedging-Verbindung zwischen dem Grund- und dem Absicherungsgeschäft gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorschriften hergestellt werden kann, dann dürfen die speziellen Verbuchungsregeln des Hedge-Accounting angewendet werden. Im Gegensatz zu den restlichen Vorschriften von IAS 39 hat jedoch kein Konzern die Verpflichtung, die Vorschriften zum Hedge-Accounting zu beachten und umzusetzen. Soll hingegen Hedge-Accounting auf freiwilliger Basis angewendet werden, dann müssen die nachfolgenden Vorschriften beachtet werden:

- Hedging im Zusammenhang mit der Rechnungslegung heisst somit, gewisse Transaktionen als Absicherungsgeschäfte zu bezeichnen, wobei die Wertschwankungen dieser Transaktionen diejenigen der zugrunde liegenden Grundgeschäfte zwingend kompensieren müssen.
- Ein abgesichertes Grundgeschäft ist ein Aktivum, eine Verpflichtung, eine feste Zusage oder eine zukünftige Transaktion, welches die Unternehmung einem Bewertungsrisiko aussetzt und das in der Buchhaltung speziell als Grundgeschäft bezeichnet wird.
- Ein Absicherungsinstrument ist ein Derivat, ein finanzielles Aktivum oder eine finanzielle Verbindlichkeit, welches Preisschwankungen des Grundgeschäftes erwartungsgemäss kompensieren wird.

Die Hedging-Regeln unter IAS 39 sind sehr komplex und im Vergleich zu den US-Vorschriften des SFAS 133 sehr viel allgemeiner gehalten. Die beiden Standards sind m.E. materiell weitgehend identisch. Um alle Spezialregeln von IAS 39 in ihrer Vielfalt und Komplexität erkennen zu können, war das detaillierte Studium von SFAS 133 daher bis vor kurzem sehr empfehlenswert, da erst hier viele Probleme, die mit Hedge-Accounting verbunden sind, erkannt werden konnten. Seit der Publikation der Q&A ist Hedge-Accounting auch unter IAS verständlicher geworden.

### 6.2 Absicherungsinstrumente

Nicht alle Finanzinstrumente qualifizieren als Absicherungsinstrumente. Die folgenden Einschränkungen beim Einsatz von Absicherungsinstrumenten müssen deshalb beachtet werden:

- Nicht derivative finanzielle Aktiven und Verbindlichkeiten können als Absicherungsinstrumente i.S. des Hedge-Accounting lediglich Fremdwährungsrisiken absichern.
- Feste Verpflichtungen qualifizieren nicht als Absicherungsinstrumente (Q&A 122-3).
- Die eigenen Eigenkapitalpapiere der Unternehmung können nicht als Absicherungsinstrumente betrachtet werden, da diese nicht als Finanzinstrumente unter IAS 39 gelten.

- Geschriebene Optionen erhöhen grundsätzlich das Risiko der Unternehmung und gelten deshalb ebenfalls nicht als Absicherungsinstrumente, ausser es sei beabsichtigt, diese mit der entsprechenden gekauften Option zu verrechnen. Diese absolute Vorschrift von IAS 39 findet sich in SFAS 133 nicht. Unter bestimmten Umständen sind bei den amerikanischen Regeln geschriebene Optionen als Absicherungsinstrumente zugelassen, nämlich dann, wenn die Gewinnchancen bei allen möglichen Kursentwicklungen mindestens so hoch wie die Verlustrisiken sind.

In gewissen Fällen kann jedoch auch unter IAS 39 eine geschriebene Option als Absicherungsinstrument gelten und zwar dann, wenn diese wie bei Collars in Verbindung mit einer gekauften Option eingesetzt wird. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn es sich netto um eine gekaufte Option handelt, also netto keine Prämie eingenommen wird und es sich um ein einziges Instrument handelt, welches beide Merkmale beinhaltet (also kein synthetisches Instrument).

- Bis zum Verfall gehaltene Investments, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, dienen nicht der Absicherung von Zinsrisiken, da durch die langfristige Halte-dauer Wertveränderungen des Fair Value nicht sofort erfasst werden. Sie können jedoch andere Risiken, wie das Wechselkursrisiko, absichern.
- Finanzielle Aktiven und Verbindlichkeiten, deren Werte nicht bestimmbar sind, können nicht als Absicherungsinstrumente eingesetzt werden, da die Wirksamkeit der Absicherung nicht zuverlässig bestimmt werden kann. Eine Ausnahme hierzu bilden nicht derivative Finanzinstrumente in einer fremden Währung bezüglich der Absicherung des Fremdwährungsrisikos.
- Interne Absicherungsinstrumente (Termingeschäft zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft) alleine qualifizieren nicht als Absicherungsinstrumente i.S. des Hedge-Accounting unter IAS 39 für einen Konzernabschluss. Damit eine Hedging-Beziehung hergestellt werden kann, muss zusätzlich eine Transaktion mit einer Drittpartei abgeschlossen werden. Die Muttergesellschaft muss also danach noch eine identische Transaktion mit einer Bank abschliessen (vgl. Ausführungen in den Abschnitten «6.3. Grundgeschäfte» und «6.6. Cash Flow Hedges»).
- Es ist zulässig, zwei oder mehr Absicherungsinstrumente lediglich einem Grundgeschäft zuzuordnen (Q&A 122-1).
- Es ist hingegen nicht erlaubt, ein Instrument lediglich während eines Teils der gesamten Laufzeit als Absicherungsinstrument zu bezeichnen.

## 6.3 Grundgeschäfte

Bei den Grundgeschäften sind ebenfalls einige Voraussetzungen zur Anwendung von Hedge-Accounting zu beachten:

- Die abzusichernden Grundgeschäfte können jeweils einzelne oder verschiedene Aktiven,

Verbindlichkeiten, nicht bilanzierte feste Zusagen («firm commitments») oder zukünftige Cash Flows sein. Es können jedoch nur gleichartige Werte mit ähnlichem Risikoprofil zusammengefasst werden. Demnach ist es beispielsweise nicht möglich, budgetierte Verkäufe und budgetierte Käufe zusammen mittels Hedge-Accounting nach IAS 39 abzusichern.

- Es ist nach den Vorschriften dieses Standards zulässig, ein Absicherungsgeschäft verschiedenen Grundgeschäften zuzuordnen, sofern die folgenden Regeln eingehalten werden:
  1. die abgesicherten Risiken sind klar identifizierbar
  2. die Wirksamkeit der Absicherung kann nachgewiesen werden
  3. es muss eine klare Zuordnung des Absicherungsinstruments zu den abgesicherten Risiken vorhanden sein.

Die Fair Value Schwankungen der als Gruppe abgesicherten Grundgeschäfte müssen sich proportional zum Gesamtwert der Gruppe bewegen.

Gemäss Q&A 132-1 ist es deshalb nicht erlaubt, ein Portfeuille von Aktien mittels Indexoptionen abzusichern (sog. Portfolio-Hedging), auch wenn über das gesamte Portfeuille eine hohe Wirksamkeit der Absicherung erzielt werden kann. Die Problematik liegt darin, dass sich die Preisänderungen aller abgesicherten Aktien proportional verändern müssten, was kaum der Fall sein dürfte.

- Es ist hingegen möglich, ein Absicherungsgeschäft verschiedenen Risiken bei verschiedenen Grundgeschäften zuzuordnen. So kann beispielsweise ein Cross Currency Interest Rate Swap das Zinsrisiko des Grundgeschäfts A sowie das Fremdwährungsrisiko des Grundgeschäfts B absichern.
- Wegen der schwierigen Messbarkeit ist Macro-Hedging einer Nettoposition (z.B. Absicherung aller festverzinslichen Aktiven von 100 und Verbindlichkeiten von 90) nicht zulässig. Soll aber eine solche Nettoposition abgesichert werden, ist es möglich, lediglich festverzinsliche Aktiven von 10 als Grundgeschäft zu bezeichnen und diese Position abzusichern. Diese Strategie kann bei Fair Value Hedges, Cash Flow Hedges und Hedges of a Net Investment in a Foreign Entity gewählt werden.
- Bis zum Verfall gehaltene Investments, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, können bezüglich des Zinsrisikos nicht abgesichert werden, da sie keinem Zinsrisiko ausgesetzt sind. Hingegen können gewährte Darlehen sowohl gegen Fremdwährungs- wie auch gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden. Aus Sicht des Hedge-Accounting ist es demnach vorteilhafter, im Zweifelsfall ein Finanzinstrument der Kategorie «gewährte Darlehen und Guthaben» zuzuweisen.

Die Stellungnahmen zu Q&A 127-2 und 127-4 weisen auf einen kleinen, aber wichtigen Unterschied bei Held-to-Maturity Investments hin. Während in der ersten Antwort die Möglichkeit von Fair Value und Cash Flow Hedges von solchen Investments grundsätzlich verneint wird, erlaubt die zweite Antwort Cash Flow Hedges von variabel verzinslichen Held-to-Maturity Investments. In der zweiten Frage wird dies damit begründet, weil die zukünftigen variablen Zinszahlungen abgesichert werden und nicht Wertschwankungen des Investments selber.



- Sofern es sich beim Grundgeschäft um finanzielle Aktiven oder Verbindlichkeiten handelt, ist es auch möglich, nur einen Teil des Grundgeschäftes abzusichern, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind (IAS 39.128).
- Wenn es sich beim Grundgeschäft um nicht finanzielle Aktiven oder Verbindlichkeiten handelt, so ist zu definieren, welche Risiken abgesichert werden sollen. Wegen der Schwierigkeit, die Wirksamkeit der Absicherung zu messen, können bei solchen Grundgeschäften nur Fremdwährungsrisiken oder alle Risiken als Gesamtheit abgesichert werden. Es ist also nicht zulässig, bei solchen Grundgeschäften nur die Auswirkungen von z.B. Zinssatzänderungen abzusichern.
- Assoziierte und affilierte Beteiligungen oder die feste Verpflichtung zum Erwerb einer Beteiligung lassen sich nicht als Grundgeschäft im Rahmen einer Absicherung von Fair Value Schwankungen absichern, da der Fair Value von der zukünftigen Ertragslage abhängt, welche nicht voraussehbar ist. Hingegen lässt sich das Fremdwährungsrisiko auf der Nettoinvestition absichern (Hedge of a Net Investment in a Foreign Entity).

## 6.4 Hedge-Accounting

### 6.4.1 Allgemeines

Beim Hedge-Accounting werden die Wertschwankungen beim Grund- und beim Absicherungsgeschäft symmetrisch erfasst, da sich diese definitionsgemäss kompensieren müssen. Es gibt drei Absicherungsstrategien zu unterscheiden:

- Die Absicherung von Schwankungen des Fair Value bestehender Aktiven oder Verbindlichkeiten oder eines Teiles davon, welche einem bestimmten Risiko zugeordnet werden können und einen Einfluss auf das Ergebnis haben, gelten als Fair Value Hedges. So unterliegt beispielsweise eine festverzinsliche Obligation im Falle von Zinssatzänderungen einem Kursrisiko. Eine Absicherung dieses Risikos ist somit ein Fair Value Hedge.
- Die Absicherung von zukünftigen Geldflüssen aus bestehenden finanziellen Aktiven oder Verbindlichkeiten (z.B. bei Anlagen mit variablen Zinsen) oder von zukünftigen Transaktionen (zukünftige Käufe und Verkäufe) werden als Cash Flow Hedges bezeichnet.
- Absicherung einer Nettoinvestition in eine ausländische Tochtergesellschaft (Hedges of a Net Investment in a Foreign Entity): Wie in IAS 21 definiert, werden Wertänderungen, die sich aus der Fremdwährungsumrechnung des Eigenkapitals (translation risk) ergeben, bis zur Veräusserung der Tochtergesellschaft erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Währungsschwankungen von Fremdwährungsschulden, welche die Nettoinvestition absichern, werden demnach ebenfalls erfolgsneutral im Eigenkapital verbucht, sofern die formellen und materiellen Hedging-Voraussetzungen erfüllt werden.

## 6.4.2 Voraussetzungen des Hedge-Accounting

Die nachfolgenden Bedingungen sind Voraussetzungen zur Anwendung von Hedge-Accounting und müssen zwingend beachtet werden:

- beim Abschluss des Hedge werden die Absicherungsabsicht, das Ziel und die Strategie dokumentiert; dies beinhaltet die Kennzeichnung von Absicherungs- und Grundgeschäft, die Art des abgesicherten Risikos und eine Beschreibung, wie die Wirksamkeit des Hedging gemessen wird
- es wird erwartet, dass die Absicherung äusserst wirksam ist, um Preisschwankungen auszugleichen (siehe «6.4.3. Überwachung der Wirksamkeit von Hedging»)
- im Falle von Absicherungen von Cash Flows muss es wahrscheinlich sein, dass das Grundgeschäft eintreffen wird und das Grundgeschäft muss die Unternehmung einem Risiko von Änderungen des Cash Flows aussetzen
- die Wirksamkeit des Hedge muss zuverlässig bestimmt werden können
- der Hedge muss während der ganzen Zeit wirksam sein.

Bei Cash Flow Hedges sind konkret folgende Punkte von Bedeutung:

- die Häufigkeit von ähnlichen Transaktionen ist eine gute Basis zur Beurteilung, ob die erwarteten Grundgeschäfte eintreffen werden
- die finanzielle und operative Fähigkeit der Unternehmung zur Durchführung der erwarteten Transaktionen muss beurteilt werden
- die Zuverlässigkeit des Business Plans sowie die Budgetgenauigkeit sollten überprüft werden
- die Höhe des Verlusts bei Nicht-Eintreffen des Grundgeschäfts ist von Bedeutung
- schliesslich ist auch die Zeitdauer bis zum Eintreffen des Grundgeschäftes von Bedeutung: Je länger die Dauer, desto schwieriger ist es, Prognosen zu stellen. Operative Fremdwährungserträge von mehr als einem Jahr sollten i.d.R. unter IAS 39 nicht abgesichert werden. Hingegen können Zinsen auf sehr lange Frist abgesichert werden, wenn ein entsprechender Kreditvertrag vorliegt.

Es stellt sich auch die Frage, wie detailliert Hedging dokumentiert werden soll. Bei einem perfekten Hedge kann beispielsweise folgende Dokumentation ausreichend sein:

Müller Holding AG - Hedge File  
Hedge No. 310302-05  
Datum: 31.03.02

Grundinstrument:	CHF 100 Mio. floating rate bond 01/10
Absicherungsinstrument:	IRS über CHF 100 Mio. bei UBS 02/10
Hedging-Art:	Cash Flow Hedge

Um die Risiken von steigenden Zinssätzen aus unserem Floating Rate Bond abzusichern, haben wir heute bei der UBS einen IRS erworben, welcher vom 31.03.2002 bis zum 31.10.2010 läuft und somit zeitgleich mit der Anleihe abläuft. Unter dem IRS erhalten wir variable Zinsen (Basis: 12 Monate Libor) und bezahlen einen fixen Zins über die gesamte Laufzeit von 5%. Der IRS kann somit als Absicherungsinstrument in diesem Cash Flow Hedge eingesetzt werden, da auch die Zinsen für die Anleihen jährlich (auch am 31.10.) auf der Basis des 12 Monate Libor festgelegt werden. Es handelt sich somit um einen perfekten Hedge, womit die Wirksamkeit während der gesamten Laufzeit gegeben ist.

Ein Absicherungsgeschäft wird normalerweise als Einheit bewertet. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen, bei welchen der Wert aufgeteilt werden kann, nämlich bei einem Termingeschäft (Aufteilung auf Währungs- und Zinskomponente) und bei einem Optionsgeschäft (Aufteilung auf inneren Wert und Zeitwert).

Es ist somit möglich und in bestimmten Fällen sogar notwendig, lediglich einen Teil eines Absicherungsgeschäftes für die Zwecke von Hedge-Accounting zu definieren. IAS 39.144 erlaubt, den Währungs- und Zinsteil eines Termingeschäfts sowie den inneren Wert und den Zeitwert einer Option für die Zwecke von Hedge Accounting zu trennen. Demnach würde lediglich der Währungsteil eines Termingeschäfts resp. der innere Wert des Optionsgeschäfts als Absicherungsinstrument bezeichnet. Diese Trennung ist jedoch nach neuester Auffassung auch in den USA nicht mehr zwingend. Es ist demnach möglich, ein Termingeschäft zum Terminkurs sowie den Fair Value einer Option als Absicherungsinstrument zu bezeichnen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist Q&A 144-3: Hier wird die Frage gestellt, ob eine out-of-the-money Put Option als Absicherungsinstrument im folgenden Beispiel verwendet werden darf: Eine Gesellschaft erwirbt eine Aktie zu 100 und klassiert diese als Available-for-Sale, wobei die Gesellschaft Wertschwankungen bis zum Verkauf lediglich im Eigenkapital erfasst. Die Gesellschaft kauft kurz darauf bei unverändertem Aktienkurs eine Put Option für diese Aktie mit einem Ausübungspreis von 90 und bezahlt hierfür eine Prämie.

Da die Put Option lediglich einen Zeitwert und keinen inneren Wert hat, stellt sich die Frage, ob die Put Option mit dem Fair Value als Absicherung für die Aktie betrachtet werden kann. Die Antwort lautet nein, da Kursrückgänge der Aktie bis zu einem Fair Value von 90 mit der Option nicht wirksam abgesichert werden können. Demnach wird die Aktie bis zu einem Kurs von 90 normal über das Eigenkapital abgeschrieben und das eigentliche Hedge Accounting (Fair Value Hedge) erst bei einem Kurs von 90 angewendet. Als Absicherungsinstrument gilt der innere Wert der Put Option.

Ferner ist es nicht erlaubt, das Absicherungsgeschäft lediglich während einer bestimmten Zeit innerhalb der gesamten Laufzeit des Instruments als Absicherungsgeschäft zu definieren. Andererseits ist es zulässig, das Grundgeschäft lediglich während eines Teils der Laufzeit abzusichern (z.B. bei einer fünfjährigen Obligation lediglich die bestehenden Fremdwährungsrisiken für die Jahre zwei und drei).

### 6.4.3 Überwachung der Wirksamkeit von Hedging

Ein Hedge ist dann wirksam, wenn sowohl beim Abschluss wie auch bei der gesamten Laufzeit erwartet werden kann, dass sich die Wertänderungen des Grund- und des Absicherungsinstruments weitgehend kompensieren. Dies ist dann der Fall, wenn deren Kursentwicklung sich in einer Bandbreite von 80% bis 125% bewegt.

Beispiel eines effektiven Hedges: Einem Gewinn auf dem Grundgeschäft von 120 steht ein Verlust von 100 auf dem Absicherungsgeschäft gegenüber. Somit beträgt die Wirksamkeit  $120/100=120\%$  resp.  $100/120=83\%$ .

Hedge-Accounting darf somit nur dann angewendet werden, sofern sich die gegenläufige Kursentwicklung in dieser Bandbreite bewegt. Ist dies nicht mehr der Fall, sind die beiden Transaktionen separat gemäss den Vorschriften von IAS 39 zu bewerten. Kurzfristige Abweichungen von dieser Bandbreite können jedoch in seltenen Fällen akzeptiert werden, solange mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, dass die Wirksamkeit des Hedge über die gesamte Laufzeit gegeben ist.

Die Strategie, wie das Risiko abgesichert wird, ist ausschlaggebend, wie eine Unternehmung die Wirksamkeit überwachen wird. Es ist auch möglich, dass für unterschiedliche, jedoch nicht für ähnliche Hedges verschiedene Methoden angewendet werden. Sofern die wesentlichen Bedingungen des Grund- und des Absicherungsinstruments identisch sind und es sich somit um einen perfekten Hedge handelt, dann ist die Wirksamkeit sicherlich gegeben. Trotzdem muss auch in diesem Fall die Wirksamkeit dokumentiert und überwacht werden. In anderen Fällen, z.B. wenn Grund- und Absicherungsgeschäft auf unterschiedliche Währungen lauten oder sofern das Grundgeschäft im Falle einer Zinsabsicherungstransaktion auch durch die Bonität des Schuldners beeinflusst wird, werden sich die Wertschwankungen nur teilweise ausgleichen. Aufgrund der festen Paritäten innerhalb des Euro-Raums war es beispielsweise durchaus möglich, mittels DEM-Absicherungstransaktionen die bestehenden Risiken für den FRF abzusichern. Allerdings muss die Gesellschaft beweisen, dass dies zumindest in der Vergangenheit der Fall war. Der Hedge musste sich in jedem Fall auf ein spezifisches und identifiziertes Risiko beziehen (Macro-Hedges von Nettopositionen sind wie bereits erwähnt unter IAS 39 nicht erlaubt) und muss letztlich einen Einfluss auf das Ergebnis der Unternehmung haben. Somit ist es beispielsweise nicht erlaubt, konzerninterne Dividenden als solche abzusichern, da diese bei der

Erstellung der Konzernrechnung eliminiert werden und somit das Konzernergebnis nicht beeinflussen können.

IAS 39 schreibt keine spezielle Methode zur Überwachung der Wirksamkeit vor. Die interne Dokumentation zur Hedgingstrategie der Unternehmung wird dies festhalten. Diese wird festlegen, ob alle Erfolge des Absicherungsinstruments oder lediglich der innere Wert resp. der Währungsanteil (also exkl. Zeitwert einer Option oder Zinskomponente eines Forward) berücksichtigt werden.

Die Wirksamkeit des Hedge muss mindestens bei der Erstellung von (Zwischen-) Abschlüssen beurteilt werden. In den USA muss mindestens alle 3 Monate überprüft werden, ob der Hedge wirksam ist. Bei einem perfekten Hedge dürfte dies eine reine Formsache sein. Bei einer Absicherung eines zukünftigen Kaufs von Waren mittels Termingeschäft (Commodity), dürfte die Wirksamkeit vollumfänglich gegeben sein, sofern:

- das Termingeschäft die gleiche Menge der gleichen Ware zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort wie das Grundgeschäft beinhaltet,
- der Fair Value des Termingeschäfts beim Abschluss Null beträgt und
- der Aufpreis resp. der Abzug des Termingeschäfts gegenüber dem Spotpreis bei der Messung der Wirksamkeit nicht berücksichtigt wurde (Wertänderungen dieser Komponente werden direkt in der Erfolgsrechnung erfasst gemäss Abschnitt «6.6 Cash Flow Hedges») oder auch das Grundgeschäft stets zum Terminkurs bewertet wird.

Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine spezifische Wirksamkeit eindeutig gemessen werden kann. Es wäre also beispielsweise nicht zulässig, die Verkäufe der letzten 10'000 Paar Schuhe nach Deutschland als Grundinstrument zu bezeichnen, da im Zeitpunkt der Lieferung nicht genau bekannt ist, wann das erste Paar Schuhe dieser Tranche geliefert wird. Hingegen wäre es ohne weiteres zulässig, die ersten 10'000 Paar Schuhe des Monats Juni als Grundinstrument zu bezeichnen, da in diesem Falle eine genaue Zuordnung möglich ist.

## 6.5 Fair Value Hedges

### 6.5.1 Verbuchungsregeln von Fair Value Hedges

Erfolge aus Fair Value Hedges sind folgendermassen zu verbuchen:

- der Erfolg aus der Bewertung des Absicherungsinstruments ist in der Erfolgsrechnung zu erfassen,
- der Erfolg aus der Bewertung des Grundgeschäftes, welcher dem abgesicherten Risiko zugeordnet werden kann, ist ebenfalls in der Erfolgsrechnung zu erfassen; dies ist selbst dann der Fall, wenn der Erfolg normalerweise im Eigenkapital erfasst würde oder das Grundgeschäft normalerweise zu Anschaffungskosten bewertet wird.

Diese Verbuchung ist dann nicht mehr anzuwenden, wenn das Absicherungsinstrument verfällt, verkauft oder ausgeübt wird oder wenn das Absicherungsgeschäft die erwähnten Voraussetzungen von Hedge Accounting nicht mehr erfüllt. Nicht als Verfall oder Verkauf in diesem Zusammenhang gelten eine Verlängerung oder ein Ersatz durch ein anderes Absicherungsgeschäft, sofern dies von Anfang an so beabsichtigt war und entsprechend dokumentiert wurde.

Die spezielle Verbuchungsmethode des Fair Value Hedge ist somit nur während der Dauer des Hedge anzuwenden. Wird beispielsweise ein Fair Value Hedge einer fünfjährigen USD-Obligation (Held-to-Maturity) nur im zweiten und dritten Jahr eingesetzt, so ist auch nur während dieser beiden Jahre Hedge-Accounting anzuwenden. Ein Agio resp. Disagio wird im vierten und fünften Jahr zu amortisieren sein.

In den USA gilt es bei Fair Value Hedges noch zu beachten, dass es nicht möglich ist, diese Absicherungsstrategie zu wählen, wenn das Grundgeschäft bereits erfolgswirksam zum Fair Value bewertet wird. Der Grund liegt darin, dass in diesem Fall der Fair Value des Grundgeschäftes definitionsgemäss nur in dem Umfang angepasst wird, als er dem abgesicherten Risiko entspricht. Somit würde bei diesem Grundgeschäft von einer zwingenden Vorschrift, nämlich der Bewertung des Aktivums zum Fair Value, abgewichen. Diese Einschränkung ist sicherlich begründet, und es erstaunt, dass sich eine entsprechende Vorschrift bei IAS 39 nicht findet. Ich empfehle jedoch, diese US-Vorschrift auch für die Zwecke von IAS 39 anzuwenden; schliesslich macht es auch keinen Sinn, das aufwendige Dokumentationsprozedere anzuwenden, wenn mit einer getrennten Bewertung (praktisch) das gleiche Resultat erreicht werden kann.

In Q&A 127-5 wird allerdings erwähnt, dass es nicht möglich ist, ein Derivat mit einem zweiten Derivat unter einem Fair Value Hedge abzusichern, da bereits das Grundinstrument zum Fair Value erfasst wurde. Zumindest in diesem Teilbereich hat somit IAS diese Regel von SFAS 133 übernommen.

## 6.5.2 Beispiele von Fair Value Hedges

- Eine gekaufte Put-Option sichert das Kursrisiko einer Finanzanlage der Kategorie Available-for-Sale ab (die Unternehmung erfasst Wertänderungen erfolgsneutral im Eigenkapital).
- Die deutsche Tochtergesellschaft hat Schulden aus einer Warenlieferung gegenüber der Schweizer Muttergesellschaft in CHF. Da diese Schulden bei der Tochtergesellschaft erfolgswirksam zum Fair Value ausgewiesen werden müssen, wird diese konzerninterne Schuld gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert (Q&A 137-13). In diesem Fall ist es jedoch nicht notwendig, Hedge Accounting anzuwenden, da sowieso beide Transaktionen erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden (natürlicher Hedge).
- Das Kursrisiko einer festverzinslichen Obligation wird mittels Interest Rate Swap (Umwandlung von fixen in variable Zinsen) abgesichert.

Bei Fair Value Hedges ist ferner anzumerken, dass streng theoretisch die Wirksamkeit des Hedge nur teilweise erfüllt ist, wenn mittels USD-Termingeschäft der Fair Value einer amerikanischen Aktie abgesichert ist. Der Grund liegt darin, dass das Termingeschäft neben dem USD auch eine

Zins- und somit auch eine Zeitkomponente beinhaltet, welche bei der Aktie nicht gegeben ist. Diese Absicherungsstrategie wird hingegen von IAS 39 akzeptiert.

### 6.5.3 Verbuchungsbeispiele von Fair Value Hedges

- Beispiel 1: Voll wirksamer Fair Value Hedge

Grundinstrument: 5% Straight Bond 98/15.10.08 über CHF 100 Mio.  
(eigene Obligation)

Absicherungsinstrument: IRS über CHF 100 Mio. (receive 5%, pay float)  
Laufzeit 15.10.2000 – 15.10.2008

2001 steigen die Zinssätze und somit verliert die Obligation an Wert und gewinnt der IRS im gleichen Umfang an Wert (perfect hedge). Somit müssen die folgenden Buchungen vorgenommen werden:

Soll	Haben	CHF
Obligation	Übriger Erfolg	(Annahme) 500'000
Übriger Erfolg	IRS	500'000

Da es sich hier um einen Hedge handelt, werden die Bewertungserfolge in der Erfolgsrechnung netto ausgewiesen. Sämtliche Zinszahlungen aus der Obligation sowie aus dem IRS werden im Zinsaufwand verbucht. Das von den IAS grundsätzlich verlangte Bruttoprinzip entfällt beim Hedge-Accounting. Die Verbuchung sämtlicher Zinsen über den Zinsaufwand wird das gewünschte Resultat zeigen, nämlich die Zinskosten für eine variabel verzinsliche Schuld. Solange das Hedge-Accounting aufrechterhalten bleibt, wird auch das Disagio (Wertreduktion von CHF 500'000) nicht amortisiert.

- Beispiel 2: Teilweise wirksamer Fair Value Hedge

Grundinstrument: Gold (als Bestandteil des Inventars)

Absicherungsinstrument: Terminverkauf Gold per Dezember 2002  
zu USD 350/oz (Spotkomponente)

Die Gesellschaft will nicht die zukünftigen Verkäufe absichern, was einem Cash Flow Hedge entsprechen würde. Sie befürchtet in diesem Beispiel tiefere Preise, welche einen negativen Einfluss auf das Warenlager hätten.

Im Dezember 2001 haben sich der Spot- und der Terminkurs unterschiedlich entwickelt, und es müssen folgende Buchungen vorgenommen werden:

Soll	Haben	CHF
Vorräte	Warenaufwand	(Annahme) 90'000
Warenaufwand	Terminkontrakt	90'000
Übriger Aufwand	Terminkontrakt	10'000

Da der Hedge nur teilweise wirksam ist, verbleibt der Nettoverlust von CHF 10'000 in der Erfolgsrechnung. Hedge-Accounting darf jedoch noch immer angewendet werden, da die erlaubte Bandbreite von 80/125 bezüglich der Wirksamkeit noch eingehalten wird. Würde diese durchbrochen (und würde nicht erwartet, dass beim Verfall des Kontraktes die Bandbreite wieder mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten würde), dürfte Hedge-Accounting mit Wirkung von diesem Stichtag an prospektiv nicht mehr angewendet werden. Im umgekehrten Fall (sofern der Gewinn auf den Vorräten den Verlust auf dem Terminkontrakt übersteigt), würde somit das Vorsichtsprinzip durchbrochen und ein unrealisierter Nettogewinn aktiviert. Dies ergibt sich aus der konsequenten Anwendung von IAS 39, wonach eine teilweise Unwirksamkeit bei der Absicherung stets erfolgswirksam erfasst wird.

Anmerkung: Appendix B von SFAS 133 zeigt zahlreiche Buchungs- und Berechnungsbeispiele zu Fair Value und Cash Flow Hedges mit teilweiser und voller Wirksamkeit (z.B. Example 2 zum aufgeführten Beispiel 1 und Example 1 zu Beispiel 2).

## 6.6 Cash Flow Hedges

### 6.6.1 Verbuchungsregeln von Cash Flow Hedges

Erfolge aus Cash Flow Hedges sind folgendermassen zu verbuchen:

- der Anteil des Erfolges des Absicherungsinstruments, welcher als wirksam bezeichnet werden kann, wird erfolgsneutral dem Eigenkapital zugewiesen
- der nicht wirksame Teil wird bei derivativen Finanzinstrumenten erfolgswirksam erfasst; im seltenen Fall, falls es sich nicht um ein derivatives Finanzinstrument handelt, ist wie unter «5.1.4 Erfolge aus der Bewertung von zum Fair Value erfassten Finanzwerten» beschrieben, vorzugehen (entweder erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Behandlung).

Der im Eigenkapital erfasste Betrag ist der tiefere Wert aus dem kumulierten Erfolg des Absicherungsinstruments (exkl. dem erfolgswirksam erfassten Teil) seit dem Abschluss der Transaktion und dem Fair Value der kumulierten Wertänderungen des zukünftigen Cash Flows aus dem Grundgeschäft seit Abschluss des Hedge (siehe nachfolgendes Beispiel). Im Eigenkapital dürfen somit keine nicht-realisierten Nettoerfolge aus dem Grund- und dem Absicherungsgeschäft erfasst werden. Der verbleibende Erfolg aus dem Absicherungsgeschäft muss direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden.



Beispiel bei der Absicherung eines zukünftigen Kaufs von Waren bei der Erstellung eines Zwischenabschlusses (Beträge in TCHF):

**Tabelle 9: Verbuchung von Absicherungsinstrumenten bei einem Cash Flow Hedge**

Erfolg aus:	Situation 1	Situation 2
Grundgeschäft	-90	-100
Absicherungsgeschäft	+100	+90
• davon Erfassung im Eigenkapital	+90	+90
• davon Erfassung in der Erfolgsrechnung	+10	0

Es gilt zu beachten, dass Derivate unter IAS 39 immer zum Fair Value bilanziert werden müssen. Bei Cash Flow Hedges werden die Wertänderungen nicht wie bei isolierten Derivaten in der Erfolgsrechnung verbucht, sondern im Umfang der festgestellten Wirksamkeit im Eigenkapital erfasst.

Zum Zeitpunkt, in welchem das Grundgeschäft eintritt und somit zu einem Aktivum oder zu einer Verbindlichkeit führt, ist der anteilige im Eigenkapital erfasste Teil dort auszubuchen und als Bestandteil der Anschaffungskosten in den Aktiven resp. Verbindlichkeiten zu erfassen. Nach diesem Zeitpunkt sind Wertänderungen in der Periode zu erfassen, in welcher die Aktiven oder Verbindlichkeiten erfolgswirksam in der Jahresrechnung behandelt werden (z.B. bei Abschreibungen von Investitionen in Fremdwährung, welche abgesichert waren, über die erwartete Nutzungsdauer der Sachanlagen). Es sind auch hier stets die Vorschriften der nachhaltigen Wertminderung resp. des Niederstwertprinzips zu beachten.

Für alle übrigen Cash Flow Hedges ist der erfolgsneutral behandelte Erfolg in denjenigen Perioden vollumfänglich erfolgswirksam zu erfassen, in welchen das abgesicherte Grundgeschäft erfolgswirksam behandelt wird (z.B. bei abgesicherten Wareneinkäufen in der Periode des Verkaufs dieser Waren).

Die in diesem Abschnitt behandelten Bewertungsmethoden können nicht mehr angewendet werden:

- bei Verkauf, Fälligkeit oder Ausübung des Absicherungsinstruments; der im Eigenkapital erfasste Erfolg bleibt bis zum Eintreffen des Grundgeschäfts im Eigenkapital; danach erfolgt die Umbuchung auf das Grundgeschäft (nicht als Verfall oder Verkauf in diesem Zusammenhang gelten eine Verlängerung oder ein Ersatz durch ein anderes Absicherungsgeschäft, sofern dies von Anfang an so beabsichtigt war und entsprechend dokumentiert wurde),
- sofern die Voraussetzungen des Hedge-Accounting nicht mehr zutreffen; wie oben beschrieben wird der im Eigenkapital erfasste Teil mit dem Eintreffen des Grundgeschäfts auf dieses übertragen,
- sofern das Grundgeschäft wahrscheinlich nicht mehr eintritt; in diesem Fall ist der erfolgsneutral erfasste Teil des Hedging-Erfolgs über die Erfolgsrechnung zu verbuchen.

In diesen Fällen ist ab dem Zeitpunkt, in welchem die Voraussetzungen wegfallen, wieder die getrennte Bewertung von Grund- und Absicherungsgeschäft anzuwenden («discontinue prospectively hedge accounting»). Somit entsteht ein alleinstehendes Derivat und die diesbezüglichen Bewertungsregeln müssen angewendet werden.

## 6.6.2 Beispiele von Cash Flow Hedges

- Eine Absicherung einer nicht bilanzierten festen Verpflichtung zum Erwerb eines Aktivums zu einem festen Preis in einer fremden Wahrung wird unter IAS 39 stets als Cash Flow Hedge erfasst. Wurde dieses Aktivum spater erfolgswirksam zum Fair Value bewertet, ware ein Cash Flow Hedge nach SFAS 133 in diesem Fall nicht zulassig.
- Unter dem Konzept von IAS 39 gelten auch Absicherungen von festen Verpflichtungen in der Landeswahrung als Cash Flow Hedge, obschon diese eher Schwankungen des Fair Values ausgesetzt sind, damit die Absicherungsgeschafte nicht als Aktiven resp. Verbindlichkeiten erfasst werden mussen (diese Vorschrift kennt SFAS 133 nicht: Absicherungen von Firm Commitments werden in diesen Fallen als Fair Value Hedges erfasst).
- Ebenfalls als Cash Flow Hedge qualifiziert der Erwerb eines Interest Rate Swaps, welcher die variablen Zinszahlungen in fixe Zinsen umwandelt.
- Eine Absicherung ist auch moglich im Falle einer zukunftigen Ausgabe von Obligationen. In diesem Fall sichert sich die Unternehmung gegen steigende Zinsen ab, sofern sie bei der Ausgabe der Obligation ein hoheres Zinsniveau erwartet.
- Wie bereits in Abschnitt «6.2. Absicherungsinstrumente» erwahnt, konnen nicht derivative Finanzinstrumente lediglich Fremdwahrungsrisiken absichern. Es ist somit moglich, dass eine Fremdwahrungsschuld als Absicherungsinstrument zu budgetierten Ertragen in dieser Fremdwahrung bezeichnet wird. Hingegen durfte es problematisch sein, die Ertrage zu 100% als Grundgeschaft zu bezeichnen und abzusichern. Eine teilweise Absicherung durfte jedoch keine praktischen Probleme aufwerfen.

## 6.6.3 Verbuchungsbeispiele von Cash Flow Hedges

- Beispiel 1: Cash Flow Hedge fur ein Zinsinstrument  
 Grundinstrument: CHF 100 Mio. Floating Rate Bond 00/10 (Libor +1%)  
 Absicherungsinstrument: IRS uber CHF 100 Mio. (receive Libor, pay 5%)  
 (Laufzeit wie bei Anleihe)

Die Gesellschaft hat mit dieser Transaktion die Kosten der Anleihe auf 6% fixiert, namlich der festen Verzinsung des Swaps von 5% zuzuglich der Marge von 1% auf den variablen Zinsen. Im ersten Jahr betragt der Libor 3.5% und die Gesellschaft erfasst ihre Nettokosten von CHF 6 Mio. als Zinsaufwand (CHF 4.5 Mio. – CHF 3.5 Mio. + CHF 5 Mio.). Am Anfang des zweiten Jahres steigt der Libor auf 4.5% und somit steigt auch der Wert des IRS (Annahme: CHF 5 Mio.), welcher folgendermassen verbucht wird:

Soll	Haben	CHF
IRS	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	5'000'000

Im Gegensatz zum Fair Value Hedge bleibt der Wert des Grundinstruments unverandert in den Buchern der Gesellschaft. Der im Eigenkapital erfasste Betrag des Absicherungsinstru-

ments wird regelmässig angepasst, jedoch nie erfolgswirksam amortisiert, solange die Hedging-  
beziehung bestehen bleibt und wirksam ist.

- Beispiel 2: Cash Flow Hedge bei Fremdwährungen

Grundinstrument: Vertrag zur Lieferung einer Maschine im Juni 2002 für USD 1 Mio.

Absicherungsinstrument: Verkauf von USD 1 Mio. auf Juni 2002 zum Kurs von 1.70 forward  
(Spot heute 1.75).

Da der Schweizer Exporteur tiefere USD-Kurse erwartet, entschliesst er sich zum Zeitpunkt der  
Vertragsunterzeichnung im September 2001, den Verkauf abzusichern, da die Kosten der Mas-  
chine weitgehend in CHF anfallen. Er ist dafür bereit, gegenüber dem Spotkurs einen Abschlag  
von 0.05 in Kauf zu nehmen. Der Fair Value des Terminkontraktes wird sich aufgrund des Ver-  
hältnisses der Zinssätze für USD und CHF (Abschlag) sowie aufgrund des Spotkurses des USD  
ändern. Das Grundinstrument wird jedoch zum Spotkurs bemessen. Dabei stellt sich jeweils die  
Frage, ob die Wirksamkeit der Absicherung aufgrund des Terminkurses oder der Spotkompo-  
nente (also ohne Zinsteil) gemessen werden soll. Grundsätzlich sind beide Methoden zulässig.  
Im nachfolgenden Beispiel wird jedoch davon ausgegangen, dass die Wirksamkeit auf der Basis  
Spot / Spot gemessen wird.

Die gleiche Überlegung würde übrigens bei Optionsgeschäften gelten. Auch hier wird die  
Wirksamkeit entweder im Verhältnis innerer Wert zum Spotkurs oder Fair Value der Option  
zum Spotkurs gemessen.

Aus administrativen Gründen ist es sicherlich einfacher, die Terminkontrakte resp. die Opti-  
onen wertmässig nicht aufzuteilen. Ferner ergeben sich bei dieser Variante weniger hohe  
Schwankungen in der Erfolgsrechnung.

Vom Abschluss der Transaktion bis zur Fälligkeit ergeben sich folgende Kursentwicklungen:

Datum	Terminkurs	Spotkurs	Fair Value des Termin- geschäftes in CHF	Wertänderung des Spotkurses in CHF
30.09.2001	1.70	1.75	0	0
31.12.2001	1.72	1.76	-19'000 a)	-10'000 b)
30.06.2002	1.76	1.76	-60'000 c)	0

a) Erhöhung des USD bringt dem Exporteur einen Opportunitätsverlust von 2 Rappen auf  
USD 1 Mio. abzüglich Abzinsungseffekt von CHF 1'000 (Annahme)

b) Verlust von 1 Rappen auf USD 1 Mio.

c) Verlust von 4 Rappen auf USD 1 Mio. zuzüglich des Verlustes unter a) ohne Abzinsungseffekt.

Aufgrund dieser Konstellation müssen am 31.12.2001 folgende Buchungen vorgenommen werden:

Soll	Haben	CHF
Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	Terminkontrakt	10'000
Finanzaufwand	Terminkontrakt	9'000

Wie bereits erwähnt, wird in diesem Beispiel die Änderung des Terminkurses nicht bei der Bemessung der Wirksamkeit eingeschlossen, weshalb Wertänderungen in diesem Umfang erfolgswirksam erfasst werden. Die Änderung des Spotkurses wird als perfekter Hedge zum Grundgeschäft betrachtet, weshalb die Änderung des Spotkurses vollumfänglich im Eigenkapital (other comprehensive income) erfasst wird. Aufgrund der Vorschriften von IAS 39 muss das Derivat in jedem Fall zum Fair Value aktiviert resp. passiviert werden. Dies geschieht durch die Passivierung des Kontraktes zum Fair Value von CHF 19'000.

Am 30.6. erfolgt die Anpassung an die aktuellen Kurse mit folgender Buchung:

Soll	Haben	CHF
Finanzaufwand	Terminkontrakt	41'000

Der Spotkurs hat sich nicht verändert, weshalb hier keine Anpassung erfolgt. Der Terminkurs hat sich jedoch seit dem 31. Dezember um 4 Rappen erhöht. Diese Wertzunahme sowie der Wegfall des Abzinsungseffektes von CHF 1'000 per 31. Dezember müssen am 30.6. erfolgswirksam verbucht werden.

Am 30.6. erfolgt schliesslich die Lieferung der Maschine an den amerikanischen Importeur. Folgende Buchungen müssen vorgenommen werden:

Soll	Haben		CHF
Debitor xy	Warenertrag	USD 1 Mio. zum Tageskurs	1'760'000
Warenertrag	Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten)	Ausbuchung wirksamer Teil der Absicherung per 31.12.	10'000
Terminkontrakt	Flüssige Mittel	Ausbuchung Terminkontrakt	60'000

Dank dieser Verbuchungsart wurden die Verkäufe zum seinerzeitigen Spotkurs von 1.75 erfasst und die Warenerträge mit CHF 1'750'000 gutgeschrieben.

Die Erfolgsrechnung wurde folgendermassen durch diese Transaktionen tangiert:

Warenertrag	CHF	1'750'000
Finanzaufwand		<u>- 50'000</u>
Nettoertrag	CHF	1'700'000

Der Erfolgsrechnung wurden somit CHF 1'700'000 netto gutgeschrieben. Dies entspricht dem Terminkurs CHF / USD bei Vertragsabschluss im September 2001.

## 6.7 Absicherung einer Nettoinvestition in eine ausländische Tochtergesellschaft

Solche Absicherungen sind wie Cash Flow Hedges zu behandeln. Erfolge aus derivativen Finanzinstrumenten sind wie die Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen gemäss IAS 21 zu behandeln.

Somit sind Erfolge aus wirksamen Absicherungen erfolgsneutral zu behandeln. Nicht wirksame Absicherungen dagegen bewirken im Falle von derivativen Finanzinstrumenten eine sofortige erfolgswirksame Verbuchung.

## 6.8 Kombination von Absicherungen

Es wurde bereits erläutert, dass es möglich ist, ein Absicherungsinstrument flexibel im Rahmen des Hedge-Accounting einzusetzen. Draft Q&A 158-5 stellt ein Beispiel eines Termingeschäfts dar, welches ein Grundgeschäft zuerst als Cash Flow und anschliessend als Fair Value Hedge absichert.

Erwartet eine Gesellschaft beispielsweise im März 2001, einem Kunden eine Maschine im Dezember 2001 zu liefern und gestützt darauf, im Februar 2002 USD 1 Mio. zu erhalten, dann wird sie wahrscheinlich diesen Zahlungseingang absichern wollen. Je nach Risikostrategie kommen hierfür verschiedene Derivate in Frage. Nehmen wir an, die Gesellschaft verkaufe USD 1 Mio. im März 2001 auf Termin mit Fälligkeit Februar 2002. Bei der Lieferung der Maschine im Dezember 2001 wird die Gesellschaft den Debitor einbuchen.

Während der Zeitperiode März 2001 bis Dezember 2001 stellt dieses Termingeschäft einen Cash Flow Hedge dar und die vorgängig erläuterten Buchungsregeln für Cash Flow Hedges müssen angewendet werden. Nach der Lieferung und bis zur Bezahlung (Dezember 2001 bis Februar 2002) sichert das Termingeschäft den verbuchten Debitor in USD ab. Diese Absicherung stellt einen Fair Value Hedge dar und entsprechend sind die Verbuchungs- und Bewertungsregeln von Fair Value Hedges anzuwenden.

Diese Kombination ist zulässig, sofern dies entsprechend dokumentiert wurde.

In der Q&A 134-1-b werden Regeln für Treasury Centers dargestellt. Treasury Centers von Konzernen haben u.a. die Aufgabe, bestehende und erwartete Fremdwährungsrisiken im Konzern zu identifizieren und abzusichern. Der Absicherungshorizont ist unterschiedlich und hängt insbesondere von den eingegangenen Verträgen ab. In aller Regel übersteigt der Absicherungshorizont im Fremdwährungsbereich ein Jahr nicht.

Treasury Centers sichern somit die Fremdwährungsrisiken der einzelnen Konzerngesellschaften ab, verrechnen diese und sichern ihrerseits das Nettorisiko mit einer Drittpartei (Bank) ab. Somit können bessere Konditionen realisiert und die Differenzen zwischen Geld- und Briefkursen der einzelnen Konzerngesellschaften vermieden werden.

Solche Transaktionen bringen für die Zwecke des Hedge-Accounting jedoch zusätzliche Schwierigkeiten und stellen besondere Anforderungen an die Dokumentation, Bewertung und Verbuchung der Absicherungstransaktionen. Diese Schwierigkeiten hat das Implementation Guidance Committee in dieser Frage dargestellt.

Der «IAS 39 Implementation Guidance – Questions and Answers» enthält in der Frage 121-2 detaillierte Überlegungen, wenn Banken ihre Nettoposition der Zinsrisiken absichern wollen.

## 7 Offenlegungsvorschriften von IAS 39 – Ein Beispiel für die Jahresrechnung

Das Ernst & Young Middle East Office hat in seiner Broschüre (Implementation of International Accounting Standards 39: Key Management Considerations) einen Offenlegungsvorschlag für die Zwecke von IAS 39 publiziert. Wir haben eine Übersetzung dieses Vorschlags in diesem Kapitel dargestellt. Das Original dieser Broschüre ist unter [www.ey.com/eyme](http://www.ey.com/eyme) abrufbar.

### 7.1 Eigenkapitalnachweis unter Einbezug der Vorschriften von IAS 39

**Tabelle 10: Eigenkapitalnachweis unter Einbezug von IAS 39**

Beträge in TCHF	Aktienkapital	Kapitalreserven	Gewinnreserven	Eigene Aktien	Fremdwährungserfolge	Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten	Total
<b>Bestand 31.12.1999</b>	<b>2'000</b>	<b>1'200</b>	<b>1'000</b>	<b>-350</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>3'950</b>
Konzerngewinn			200				200
Dividende			-100				-100
Fremdwährungseinflüsse					50		50
<b>Bestand 31.12.2000</b>	<b>2'000</b>	<b>1'200</b>	<b>1'100</b>	<b>-350</b>	<b>150</b>	<b>0</b>	<b>4'100</b>
Restatement infolge von IAS 39			200			-100	100
Konzerngewinn			250				250
Dividende			-150				-150
Fremdwährungseinflüsse					100		100
Verkauf eigener Aktien		100		350			450
Kapitalerhöhung	500	300					800
Nettoerfolge aus der Marktbewertung						200	200
<b>Bestand 31.12.2001</b>	<b>2'500</b>	<b>1'600</b>	<b>1'400</b>	<b>0</b>	<b>250</b>	<b>100</b>	<b>5'850</b>

Gegenüber der bisherigen Darstellung eines Eigenkapitalnachweises wird zusätzlich die Spalte «Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten» eingefügt. Diese enthält nicht in der Erfolgsrechnung erfasste Gewinne und Verluste aus Finanzaktiven der Kategorie Available-for-Sale sowie nicht erfolgswirksam erfasste Wertänderungen aus Absicherungstransaktionen im Zusammenhang mit einem Cash Flow Hedge resp. einer Absicherung einer Nettoinvestition in eine ausländische Tochtergesellschaft.

### 7.2 Auszug aus den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

#### Buchung nach Abschluss- und Lieferdatum

Alle normalen Käufe und Verkäufe von Finanzanlagen werden am Abschlussdatum erfasst, d.h. am Datum, an welchem die Unternehmung diese gekauft oder verkauft hat. (Oder: Alle normalen Käufe und Verkäufe von Finanzanlagen werden am Lieferdatum erfasst, d.h. am Datum, an

welchem diese ausgeliefert wurden.) Normale Käufe oder Verkäufe sind Käufe oder Verkäufe von Finanzanlagen mit Lieferung innerhalb eines Zeitrahmens, der der lokalen Usanz entspricht.

#### **Darlehen und Ausleihungen**

Darlehen und Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten ausgewiesen abzüglich spezifischer oder allgemeiner Rückstellungen für das Kreditrisiko. Eine Wertanpassung erfolgt für Darlehen, für welche Fair Value Hedges vorgenommen wurden, um den Wert des abgesicherten Darlehens mit den daraus resultierenden erfolgswirksam verbuchten Gewinnen oder Verlusten zu bereinigen.

Rückstellungen für Kreditverluste umfassen sowohl spezifische wie auch allgemeine Rückstellungen. Spezifische Rückstellungen werden gebildet, um alle im Wert beeinträchtigten Darlehen und Ausleihungen auf ihre Nettowerte, basierend auf den vertraglich festgelegten Zinssätzen, zu reduzieren. Mögliche, nicht speziell identifizierte Verluste von Darlehen und Ausleihungen werden als eine allgemeine Wertberichtigung für Verluste auf Darlehen und Ausleihungen in Abzug gebracht. Diese allgemeinen Wertberichtigungen werden auf der Basis von Erfahrungswerten gebildet.

#### **Übrige Finanzanlagen**

Die Bank unterhält drei separate Portefeuilles von solchen Kapitalanlagen, unterteilt auf die Positionen:

- Handel
- Bis zum Verfall gehaltene Anlagen
- Übrige Anlagen (Available-for-Sale)

Alle Kapitalanlagen sind ursprünglich zu den Anschaffungskosten bilanziert worden, d.h. zum Fair Value zuzüglich damit verbundener Transaktionskosten. Nach der ursprünglichen Verbuchung werden Kapitalanlagen der Kategorien Held-for-Trading oder Available-for-Sale zu ihrem Fair Value bewertet, sofern dieser zuverlässig bestimmt werden kann.

Auf- oder Abschläge auf Kapitalanlagen, die bis zum Verfall gehalten werden oder für den Verkauf bestimmt sind, werden systematisch bis zum Verfall auf- resp. abgezinst, und diese Differenz wird im Zinsertrag berücksichtigt.

Feste oder kündbare Kapitalanlagen, welche die Bank bis zur Fälligkeit zu halten beabsichtigt, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich einer Wertberichtigung für dauerhafte Wertminderungen verbucht, welche auf dem aktuellen Nettowert von zukünftig erwarteten Cash Flows basieren. Beim Buchwert sind allfällige Auf- oder Abschläge beim Erwerb berücksichtigt.

Für ausserbörslich resp. an Börsen gehandelte Kapitalanlagen wird der Fair Value durch bezahlte Kurse am Bilanzstichtag bestimmt. Für nicht börsenkotierte Kapitalanlagen wird eine vertretbare Schätzung des Marktpreises vorgenommen. Dies geschieht durch den Fair Value eines anderen, jedoch vergleichbaren Finanzinstruments oder basierend auf den erwarteten Cash Flows.

Der Fair Value nicht börsenkotierter Optionen wird durch die Differenz zwischen Markt- und Ausübungspreis der zugrunde liegenden Anteile zuzüglich des Zeitwertes der Option bestimmt. Kann keine zuverlässige Schätzung des Fair Value vorgenommen werden, wie beispielsweise bei nicht kotierten Aktien, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten oder zu einem geschätzten tieferen Wert.

Bezüglich Kapitalanlagen, welche zu Handelszwecken gehalten werden, ist jeder Gewinn oder Verlust, der sich aus der Neubewertung ergibt, im entsprechenden Zeitraum in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Bei Kapitalanlagen, welche nicht Teil einer Hedging-Beziehung sind und der Kategorie Available-for-Sale zugewiesen werden, wird jeder Gewinn oder Verlust, der aus einer Veränderung des Fair Value resultiert, direkt im Eigenkapital ausgewiesen, und zwar bis zum Verkauf oder bis zum Zeitpunkt, in welchem die Anlage nachhaltig wertbeeinträchtigt ist. In diesem Moment wird der bislang im Eigenkapital ausgewiesene aufgelaufene Gewinn oder Verlust in der Erfolgsrechnung erfasst.

Für bis zum Verfall gehaltene Anlagen, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet sind, werden Wertschwankungen nur dann erfolgswirksam erfasst, wenn ein Impairment vorliegt oder die Aktiven verkauft werden.

#### **Verwertung eines Sicherungsgegenstandes**

Die Bank erwirbt manchmal Liegenschaften zwecks Tilgung gewisser Darlehen und Kredite. Diese werden zum Veräußerungswert der betroffenen Darlehen und Kredite oder zum tieferen Fair Value erfasst. Gewinne und Verluste bei Abgang, resp. unrealisierte Verluste bei einer Neubewertung werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

#### **Derivate**

Die Bank handelt mit derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Termingeschäften, Swaps und Optionen. Derivate werden zum Fair Value bilanziert. Dieser ergibt sich durch Kursnotierungen an anerkannten Börsen, durch repräsentative OTC-Kurse oder durch interne Preismodelle. Derivate mit positivem Fair Value (Wiederbeschaffungswerte) werden unter «Andere Vermögenswerte» und Derivate mit negativem Fair Value unter «Andere Verpflichtungen» in der Bilanz ausgewiesen. Aus der Neubewertung resultierende Erfolge der Kategorie «Trading» werden im Handelsertrag ausgewiesen.

Für die Zwecke von Hedge-Accounting sind Hedges in zwei Kategorien aufgeteilt, nämlich in Fair Value Hedges, welche Änderungen im Fair Value eines ausgewiesenen Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit absichern und in Cash Flow Hedges, welche Veränderungen des Cash Flows absichern, die entweder einem bilanzierten Vermögenswert bzw. einer Verbindlichkeit oder einer zukünftigen Transaktion zuzuschreiben sind.

Bei der Bilanzierung von wirksamen Fair Value Hedges wird jeder Gewinn oder Verlust, der aus der Neubewertung eines Absicherungsinstruments zum Fair Value resultiert, sofort in der Erfolgs-



rechnung ausgewiesen. Dasjenige Risiko des Grundgeschäfts, welches abgesichert wurde, wird ebenfalls erfolgswirksam verbucht und vom Buchwert des Grundgeschäfts subtrahiert resp. zum Buchwert addiert. Wo sich die Berichtigung auf ein zinstragendes Absicherungsinstrument bezieht, wird dieses in der Erfolgsrechnung bis zum Verfall systematisch über die Erfolgsrechnung abgezinst, sofern die Hedging-Beziehung nicht mehr besteht.

Bei der Bilanzierung von Cash Flow Hedges wird der wirksame Anteil des Absicherungsinstruments im Eigenkapital ausgewiesen und der unwirksame Anteil sofort in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Gewinne oder Verluste auf Cash Flow Hedges, die ursprünglich im Eigenkapital ausgewiesen sind, werden zu dem Zeitpunkt in die Erfolgsrechnung übertragen, in dem das Grundgeschäft erfolgswirksam erfasst wird. Wo das Absicherungsgeschäft aus der Bilanzierung eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit resultiert, werden die damit verbundenen Gewinne oder Verluste, welche ursprünglich im Eigenkapital ausgewiesen waren, in den Anschaffungskosten des entsprechenden Vermögenswertes bzw. der Verbindlichkeit berücksichtigt.

Bei nicht wirksamen Hedges werden die Erfolge der Absicherungsinstrumente sofort in der Erfolgsrechnung erfasst.

Hedge-Accounting wird nicht fortgesetzt, wenn das Absicherungsinstrument ausläuft, nicht mehr ausgeübt, beendet oder verkauft wird und sich daher nicht mehr für eine Bilanzierung aufdrängt. Zu diesem Zeitpunkt wird jeder im Eigenkapital aufgelaufene Gewinn oder Verlust dort belassen, bis das vorgesehene Geschäft abgewickelt wird. Wo ein Grundgeschäft nicht mehr erwartet wird, wird der im Eigenkapital ausgewiesene aufgelaufene Gewinn oder Verlust auf die Erfolgsrechnung übertragen.

#### **Kundeneinlagen**

Alle Geldmarkt- und Kundenkonten sind ursprünglich zu den Anschaffungskosten bilanziert. Nach der erstmaligen Bilanzierung werden alle zinstragenden Konten zum Buchwert erfasst. Auf- oder Abschläge werden systematisch bis zum Verfall auf- resp. abgezinst und in den Zinsen berücksichtigt. Für Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und nicht Teil einer Hedging-Beziehung sind, wird jeder Gewinn oder Verlust in der Erfolgsrechnung ausgewiesen, wenn die Verbindlichkeit zurückbezahlt wird.

Verbindlichkeiten aus der Handelstätigkeit werden zum Fair Value erfasst und jeder durch eine Änderung des Fair Value resultierende Gewinn oder Verlust wird in der entsprechenden Periode in der Erfolgsrechnung verbucht.

## **7.3 Derivate**

Im täglichen Geschäftsablauf tätigt die Bank verschiedene Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Ein derivatives Finanzgeschäft ist ein finanzieller Vertrag zwischen zwei Parteien, bei welchem

Zahlungen von Preisänderungen des zugrunde liegenden Finanzgeschäftes, vom Referenzzinssatz oder vom Index abhängig sind. Derivative Finanzinstrumente umfassen Termingeschäfte, Swaps und Optionen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten, welche dem Fair Value entsprechen, zusammen mit den nach Fälligkeit angegebenen Kontraktvolumen. Das Kontraktvolumen ist der Betrag eines einem Derivat zugrunde liegenden Vermögensteils, Referenzzinssatzes oder Indexes und ist die Basis, worauf sich Veränderungen im Wert des Derivats messen lassen. Das Kontraktvolumen gibt das ausstehende Transaktionsvolumen pro Jahr an und ist weder für das Markt- noch das Kreditrisiko ausschlaggebend.

**Tabelle 11: Darstellung der Derivate im Anhang**

31. Dezember 2000				Kontraktvolumen nach Fälligkeit			
(Beträge in TCHF)	Positiver Wiederbeschaffungswert	Negativer Wiederbeschaffungswert	Kontraktvolumen	Bis 3 Monate	3 - 12 Monate	1 - 5 Jahre	Über 5 Jahre
<b>Derivate für Handelszwecke:</b>							
Interest Rate Swaps	101	96	121'029	32'868	54'753	22'062	11'346
Currency Swaps	100	73	90'715	23'675	50'114	16'926	0
Währungs-Termingeschäfte	95	119	746'328	425'108	228'754	75'735	16'731
Optionen	110	115	121'647	69'543	33'865	18'239	0
Interest Rate Futures	0	0	53'988	28'759	22'198	3'031	0
<b>Derivate für Fair Value Hedges:</b>							
Interest Rate Swaps	34	23	38'831	15'083	8'374	10'578	4'796
Currency Swaps	28	17	40'403	18'592	15'824	5'987	0
Währungs-Termingeschäfte	46	57	357'499	124'771	115'049	70'181	47'498
Interest Rate Futures	0	0	42'198	17'565	14'176	8'354	2'102
<b>Derivate für Cash Flow Hedges:</b>							
Interest Rate Swaps	50	0	2'876	0	2'876	0	0
<b>Total</b>	<b>564</b>	<b>500</b>	<b>1'612'638</b>	<b>776'230</b>	<b>568'640</b>	<b>248'291</b>	<b>82'474</b>

31. Dezember 2001				Kontraktvolumen nach Fälligkeit			
(Beträge in TCHF)	Positiver Wiederbeschaffungswert	Negativer Wiederbeschaffungswert	Kontraktvolumen	Bis 3 Monate	3 - 12 Monate	1 - 5 Jahre	Über 5 Jahre
<b>Derivate für Handelszwecke:</b>							
Interest Rate Swaps	91	27	163'706	71'919	47'561	32'653	11'573
Currency Swaps	76	36	119'492	56'499	40'548	22'445	0
Währungs-Termingeschäfte	74	49	687'624	381'098	201'769	68'555	36'202
Optionen	29	13	175'423	81'329	61'648	32'446	0
Interest Rate Futures	0	0	88'776	36'119	33'473	19'184	0
<b>Derivate für Fair Value Hedges:</b>							
Interest Rate Swaps	34	23	53'855	22'639	16'441	12'775	2'000
Interest Rate Futures	8	13	63'093	23'199	27'583	11'243	1'068
<b>Derivate für Cash Flow Hedges:</b>							
Interest Rate Swaps	50	0	41'332	16'228	12'557	12'547	0
<b>Total</b>	<b>312</b>	<b>161</b>	<b>1'393'301</b>	<b>689'030</b>	<b>441'580</b>	<b>211'848</b>	<b>50'843</b>

#### Derivative Produkttypen

Bei Termingeschäften und Futures handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen, in Zukunft eine bestimmte Währung, Ware oder Finanzanlage zu einem bestimmten Preis und Datum zu kaufen oder zu verkaufen. Termingeschäfte sind massgeschneiderte Verträge, welche Over-the-Counter gehandelt werden. Fremdwährungs- und Zinssatz-Futures werden zu standardisierten Beträgen an registrierten Börsen gehandelt und unterliegen täglichen Nachschusspflichten an liquiden Mitteln auf Margin-Accounts. Forward Rate Agreements sind massgeschneiderte Zinssatz-Futures, welche einen Terminzinssatz auf einem bestimmten Darlehen für einen vereinbarten Zeitraum festlegen, der an einem bestimmten zukünftigen Datum beginnt.

Bei Swaps handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, Zins- oder Währungsdifferenzen, basierend auf einem Kontraktvolumen, abzusichern. Bei Interest Rate Swaps leisten die involvierten Parteien im Allgemeinen feste oder zinsvariable Zahlungen, basierend auf dem Kontraktvolumen in einer einheitlichen Währung. Bei Cross-Currency Swaps werden feste Zinszahlungen und Kontraktvolumen in verschiedenen Währungen geleistet. Bei Interest Rate Swaps werden Kontraktvolumen sowie feste und variable Zinszahlungen in verschiedenen Währungen geleistet.

Bei Optionen handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen mit dem Recht, jedoch nicht der Pflicht, einen bestimmten Betrag einer Ware oder einer Kapitalanlage zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, entweder zu einem festen Datum oder zu irgendeiner Zeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Bank schreibt keine ungedeckten Optionen.

### **Kreditrisiken im Zusammenhang mit Derivaten**

Kreditrisiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten können entstehen, wenn die Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, und sind begrenzt auf den positiven Wiederbeschaffungswert. Rund 95 % der Derivate der Bank bestehen mit anderen Finanzinstitutionen (Vorjahr: 94 %) und somit weniger als 10 % der positiven Wiederbeschaffungswerte mit anderen Parteien am Bilanzstichtag.

### **Derivate für Handel und Hedge-Transaktionen**

Die Bank tätigt einerseits Transaktionen mit Derivaten auf eigenes Risiko, um von kurzfristigen Kursschwankungen profitieren zu können. Diese Handelsaktivitäten erfolgen innerhalb vom Verwaltungsrat vorgegebener Limiten und werden laufend überwacht.

Andererseits geht die Bank auch Derivate aus Absicherungsüberlegungen ein. Die Bank verfügt über ein umfassendes und angemessenes System für die Abschätzung von und das Umgehen mit Risiken. Ein Teil des Risikomanagements umfasst das Abdecken von Währungs- und Zinsschwankungen, resultierend aus Aktiv- und Passivgeschäften. Die Politik der Bank besteht darin, die Währungs- und Zinsrisiken in einem vertretbaren, vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmen zu halten. Der Verwaltungsrat hat die Höhe des Kursrisikos durch Limiten gegenüber der Gegenpartei und Fremdwährungs- resp. Zinspositionen festgesetzt.

Positionen werden täglich überwacht und Hedging-Strategien entwickelt, um die vorgegebenen Limiten einhalten zu können. Der Verwaltungsrat hat die Höhe der Zinsrisiken bestimmt, indem er Limiten für nicht abgesicherte Zinssatzrisiken während einer vordefinierten Zeitperiode setzte. Zinspositionen bei Forderungen und Verpflichtungen werden täglich überprüft und Hedging-Strategien angewendet, um diese innerhalb der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Limiten zu halten.

Als Teil ihres Asset und Liability Managements verwendet die Bank Derivate, um ihr eigenes Währungs- und Zinsrisiko zu minimieren. Dies wird durch das Absichern bestimmter Geschäfte wie auch durch das strategische Absichern aller Risikopositionen in der Bilanz erreicht. Für Zinsrisiken wird dies durchgeführt, indem die Laufzeit von Forderungen und Verpflichtungen überwacht, mittels Simulationen das Niveau des Zinsrisikos geschätzt und die Position mittels Interest Rate Swaps oder Futures reduziert wird. Da ein strategisches Hedging sich nicht für eine spezielle Hedge-Bilanzierung eignet, werden die entsprechenden Derivate als Handelsinstrumente bezeichnet.

Die Bank verwendet Devisen-Termingeschäfte und Währungsswaps, um sich gegen speziell erkennbare Kursrisiken abzusichern. Zudem verwendet die Bank Interest Rate Swaps und Interest Rate Futures, um sich gegen Zinsrisiken, resultierend aus speziell bezeichneten, festverzinslichen Darlehen, abzusichern. Die Bank benutzt ebenfalls Interest Rate Swaps, um sich gegen Cash Flow-Risiken, die sich aus bestimmten zinsvariablen Ausleihungen ergeben, abzusichern. In all diesen Fällen sind Hedging-Beziehung und -Ziel mit Angabe der Absicherungsinstrumente und Grundgeschäfte vorschriftsgemäss dokumentiert und die Transaktionen als Hedges bilanziert.

Die vorstehende Tabelle zeigte die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte von Derivaten für Absicherungszwecke per 31. Dezember 2001, zusammen mit den Kontraktvolumen nach Fälligkeit. Die untenstehende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der abgesicherten Positionen, die Art des abgesicherten Risikos sowie das Absicherungsinstrument und dessen Fair Value. Vergleichbare Vorjahreswerte sind nicht dargestellt, da ein spezielles Hedge-Accounting erst ab 1. Januar 2001 gefordert wird:

**Tabelle 12: Darstellung von Hedge-Accounting im Anhang**

Grundgeschäft (Beträge in TCHF)	Fair Value	Anschaffungskosten	Risiko	Absicherungsinstrument	Positiver Wiederbeschaffungswert	Negativer Wiederbeschaffungswert
<b>Nicht-Derivate:</b>						
Festzinsdarlehen	40'367	40'378	Fair Value	Interest Rate Swap	34	23
Festzinsdarlehen	42'198	42'193	Fair Value	Interest Rate Future	8	13
Variabel verzinsliche Darlehen	2'876	2'926	Cash Flow	Interest Rate Swap	50	0

## 7.4 Fair Value der Finanzanlagen

Die nachstehende Tabelle zeigt die geschätzten Buchwerte und Fair Values derjenigen Finanzinstrumente, die nicht zum Fair Value in der Jahresrechnung ausgewiesen sind. Der Fair Value ist der Betrag, für welchen ein Aktivum erworben oder eine Verbindlichkeit zwischen zwei Parteien getilgt werden könnte in einer Transaktion at arm's length.

**Tabelle 13: Darstellung der Fair Values im Anhang**

(Beträge in TCHF)	31. Dezember 2000			31. Dezember 2001		
	Buchwert	Fair Value	Differenz	Buchwert	Fair Value	Differenz
<b>Finanzaktiven:</b>						
Bankguthaben	163'507	164'708	1'201	203'631	206'675	3'044
Andere Geldmarktanlagen	52'903	53'575	686	28'887	29'534	647
Kundendarlehen	312'019	314'687	2'656	271'521	273'429	1'908
<b>Subtotal</b>			4'543			5'599
<b>Finanzverbindlichkeiten:</b>						
Bankschulden	296'659	295'360	1'299	180'225	178'646	1'579
Andere Geldmarktschulden	27'761	27'542	219	19'982	19'785	197
Kundengelder	536'724	536'320	404	488'955	487'772	1'183
Anleihen	12'293	11'678	615	11'167	10'631	536
<b>Subtotal</b>			2'537			3'495
Fair Value von Derivaten für Absicherungszwecke			50			0
<b>Nettodifferenz</b>			7'130			9'094

**Portefeuille mit Investitionen der Kategorie Held-to-Maturity, bestehend aus Bankguthaben und anderen Geldmarktanlagen**

Andere Geldmarktanlagen sind klassiert als Held-to-Maturity Investitionen. Der geschätzte Fair Value zinstragender Depots basiert auf diskontierten Cash Flows, wobei Zinsraten für Schulden mit ähnlicher Fälligkeit verwendet wurden, und berücksichtigt Änderungen der Tageskurse seit deren Platzierung. Festverzinsliche Anlagen mit Banken oder anderen Institutionen werden bis zur Fälligkeit gehalten. Anlagen mit nicht festgelegter Fälligkeit sind klassiert als Available-for-Sale und der geschätzte Fair Value entspricht dem Buchwert am Bilanzstichtag.

**Kundendarlehen**

Um nicht notleidende Darlehen bewerten zu können, wurden die vertraglichen Zahlungen zu aktuellen Zinssätzen mit ähnlichen Bedingungen und Risiko-Charakter abgezinst. Für notleidende Darlehen wurden die erwarteten Zahlungen (inkl. Verwertung von Sicherheiten) zu einem Zinssatz abgezinst, welcher dem Zeithorizont und der Unsicherheit der Zahlungen Rechnung trägt.

**Bank-, andere Geldmarktschulden, Kundengelder und Anleihen**

Der geschätzte Fair Value zinstragender Schulden basiert auf diskontierten Zahlungen mit Zinssätzen für Schulden mit ähnlicher Fälligkeit und berücksichtigt Änderungen der Tageskurse seit deren Platzierung. Der geschätzte Fair Value von Depots mit nicht festgelegter Fälligkeit, einschliesslich nicht zinstragender Depots, wurde als gleichbedeutend mit dem Buchwert angenommen, der dem rückzahlbaren Betrag auf Verlangen entspricht.

**Übrige Finanzanlagen**

Bei den übrigen Finanzanlagen entsprechen die Buchwerte wegen ihrer kurzfristigen Fälligkeiten in etwa den Fair Values.

## 7.5 Erstmalige Anwendung von IAS 39

Die Bank hat IAS 39 über die Bewertung von Finanzinstrumenten per 1. Januar 2001 eingeführt. Dies wirkte sich auf die Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren der Bank betreffend Ausweis und Bewertung von Derivaten wie auch von nicht derivativen Finanzanlagen entsprechend aus.

**Derivate**

Am Anfang des Geschäftsjahres hat die Bank zum ersten Mal die Fair Values aller Derivate in der Bilanz entweder als Forderungen oder Verbindlichkeiten zu deren Fair Values ausgewiesen. Gewinne oder Verluste auf allen nicht zum Fair Value bewerteten Derivaten (nach Verrechnung mit nicht verbuchten Erfolgen auf Grundgeschäften bei Fair Value Hedges) wurden am 1. Januar 2001 mit den Gewinnreserven verrechnet.

**Nicht-derivative Finanzanlagen**

Früher bewertete die Bank alle langfristigen Anlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich einer allfälligen Wertberichtigung für Wertminderungen. Nach Einführung von IAS 39 teilte die Bank solche Investments neu in die Kategorien Held-to-Maturity oder Available-for-Sale auf und bewertete die Available-for-Sale Investitionen neu zum Fair Value. Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust wurde am 1. Januar 2001 den Gewinnreserven hinzugefügt.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit IAS 39 basiert die Berechnung der Wertminderungen für Darlehen und Ausleihungen auf den aktuellen Nettowerten zukünftiger Cash Flows unter Berücksichtigung der ursprünglichen Zinssätze.

**Auswirkungen dieser Änderungen**

In Übereinstimmung mit den Übergangsbestimmungen des neuen Standards hat die Bank ihre Grundsätze mit Datum 1. Januar 2001 geändert ohne Anpassung der Vorjahrszahlen. Auch wenn dies erfolgt wäre, hätte der Wechsel im Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren von Derivaten allerdings keine wesentlichen Auswirkungen auf Bilanz und Erfolgsrechnung gehabt.

## 8 Überlegungen zur Einführung von IAS 39

IAS 39 ist wohl der komplexeste International Accounting Standard. Seine Einführung bedarf einer sorgfältigen Planung und einiger strategischer und operativer Entscheidungen. Obwohl die Einführung per 1. Januar 2001 für bestehende IAS Anwender vorgeschrieben war, werden die nachfolgenden Überlegungen gleichwohl aufgeführt, damit diese bei der Neueinführung von IAS als Regelwerk als Hilfsmittel dienen. Die folgenden Schritte sollten bei der Einführung unbedingt beachtet werden:

### 1. Dokumentation der Risk Management Strategy

Diese Strategie sollte schriftlich festgehalten werden und die Rolle beim Einsatz der Derivate regeln. Die Ziele müssen spezifisch dargelegt werden, und allenfalls ist die gegenwärtige Strategie anzupassen. Beispielsweise kann dort festgehalten werden, dass sämtliche Fremdwährungsrisiken im asiatischen Raum abgesichert werden, diejenigen von Nordamerika jedoch nicht oder nur teilweise. Im Zinsbereich kann beispielsweise festgehalten werden, dass sich die Gruppe zu 60% mit festen Zinssätzen refinanzieren will und ein Abweichung von diesem Satz mittels Swaps ausgeglichen werden soll.

### 2. Inventur aller Derivate

Die im Konzern bestehenden Derivate sollten aufgenommen und die Auswirkungen von IAS 39 auf diese Derivate dokumentiert werden. Derivate können einzeln, eingebettet in ein nicht-derivatives Instrument (embedded) oder gemeinsam mit einem andern Derivat (compound) in Erscheinung treten. Wie eingangs erläutert, wird der Begriff der Derivate sehr weitgehend definiert und Derivate können dort auftreten, wo dies bislang noch gar nicht bekannt war. Die Identifizierung der Derivate in einem multinationalen Konzern bedarf einer zentralen Schulung, Instruktion, Überwachung und Kontrolle. Neben den klassischen Instrumenten wie Termingeschäften / Futures, Swaps und Optionen müssen auch weitere Kontrakte identifiziert und beurteilt werden wie beispielsweise Liefer- und Kaufverpflichtungen, Garantien, Leasingverträge, spezielle Zinsvereinbarungen u.a.

Nach der Aufnahme aller Derivate muss entschieden werden, ob die bisherigen Derivate auch weiterhin eingesetzt werden sollen und auf welche Art und Weise dies geschehen soll. Bei Compound Derivatives ist zu entscheiden, wie diese bei Hedge-Accounting einzusetzen sind, d.h. ob die verschiedenen Derivate für Hedge-Accounting allenfalls getrennt werden sollen.

Bei Embedded Derivatives muss untersucht werden, ob diese vom Grundinstrument losgelöst und separat bewertet werden müssen.

### 3. Identifikation derjenigen Derivate, die Bestandteil einer Hedging-Transaktion sind

Die Gesellschaft muss nun herausfinden, welches die Grundinstrumente derjenigen Absicherungsinstrumente sind, die Bestandteil eines Hedge bilden. Findet sich kein solches Instrument gemäss IAS 39, so sind die Derivate separat zum Fair Value zu bewerten.



4. Bei Derivaten, die Bestandteil eines Hedge sind, ist zu bestimmen, ob die Vorschriften von IAS 39 eingehalten worden sind.

Bei denjenigen Derivaten, die bisher als Absicherungsinstrument galten, ist zu definieren, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen von IAS 39 erfüllen. Unter Umständen will eine Gruppe die Derivate auch anders zuordnen, weil sie befürchtet, dass diese inskünftig die hohe Wirksamkeit des Hedging nicht mehr erfüllen werden.

5. Bei Derivaten, die zur Zeit als Absicherungsinstrumente gelten, muss bestimmt werden, ob das Grundgeschäft als solches unter IAS 39 qualifiziert.

Wie eingangs erwähnt können nicht alle Grundgeschäfte unter IAS 39 abgesichert werden. Es sind die allgemeinen sowie die spezifischen Vorschriften des jeweiligen Hedge (Fair Value Hedge, Cash Flow Hedge, Hedge of a Net Investment in a Foreign Entity) zu beachten. Nach SFAS 133 kann keine Transaktion, welche erfolgswirksam zum Fair Value bewertet wird, als Grundgeschäft in einem Fair Value Hedge bezeichnet werden.

Werden verschiedene Grundgeschäfte als Portfolio zusammengefasst, ist zu untersuchen, ob sie eine ähnliche Risk Exposure haben. Wie bereits erwähnt, ist Macro-Hedging von Nettopositionen nicht zulässig, und es darf auch keine Nettoposition abgesichert werden. Es wurde jedoch vorgängig beschrieben, wie in diesem konkreten Fall vorgegangen werden kann.

6. Die Hedging-Beziehung ist formell zu dokumentieren, und es muss festgehalten werden, um welchen Hedge es sich dabei handelt.

Der Unterschied zwischen einem Fair Value Hedge und einem Cash Flow Hedge ist manchmal minimal und nicht offensichtlich. Das Management muss sich somit im klaren sein, welche Risiken mit welcher Transaktion abgesichert werden sollen und welches die buchhalterischen Auswirkungen davon sind. Absicherungen des bestehenden Warenlagers können beispielsweise den Fair Value des Lagers (Fair Value Hedge) oder aber die zukünftigen Verkäufe (Cash Flow Hedge) betreffen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass eine retrospektive Bezeichnung eines Derivats als Absicherungsinstrument nicht zulässig ist. Ein bereits bezeichnetes Absicherungsinstrument darf jedoch auch weiterhin als solches klassiert werden, sofern die Vorschriften von IAS 39 eingehalten wurden.

Die Dokumentation muss spezifisch sein. Es reicht beispielsweise nicht aus, ganz allgemein «Verkäufe des nächsten Jahres» abzusichern. Es muss klar festgehalten werden, um welche Verkäufe es sich handelt (z.B. «die ersten Verkäufe in USD im Betrag von USD 1 Mio.»).

7. Es ist zu dokumentieren, wie die Wirksamkeit des Hedge gemessen wird.

Jede Unternehmung muss sich entscheiden, wie sie die Wirksamkeit messen wird. Auf dieser Basis kann auch die Unwirksamkeit bestimmt und den Vorschriften von IAS 39 entsprechend verbucht werden. Bricht die Wirksamkeit aus der definierten Bandbreite von 80% bis 125% aus, so darf Hedge-Accounting nicht mehr angewendet werden. Bewegt sich diese jedoch innerhalb dieser Bandbreite, dann schreibt IAS 39 vor, wie teilweise Unwirksamkeiten verbucht werden müssen.

Um die Wirksamkeit von bestehenden Hedge-Verbindungen zu erhöhen, kann es ratsam sein, gewisse Risiken von der Absicherung auszuschliessen (z.B. Zinseffekt) und nur einen Teil des Absicherungsinstruments (z.B. Fremdwährungseffekt) als Hedge zu bezeichnen. Somit kann erreicht werden, dass es sich um einen perfekten Hedge handelt und die sog. Short-cut Methode (Messung der Wirksamkeit bei einem perfekten Hedge) angewendet werden kann.

8. Die sich aus der erstmaligen Anwendung von IAS 39 ergebenden Beträge exkl. latenter Steuern sind zu quantifizieren.

Hier sind konkret folgende Arbeiten durchzuführen:

- Alle Derivate sind zum Fair Value zu bewerten, unabhängig davon, ob sie Bestandteil eines Hedge sind oder nicht.
- Im Falle von Fair Value Hedges ist zu bestimmen, wie die Grundgeschäfte bei der erstmaligen Anwendung zu bewerten sind.
- Die vorgängig nicht verbuchten Erfolge von Derivaten sind aufzuteilen auf die beiden Kategorien, die inskünftig erfolgswirksam (Fair Value Hedges) und nicht erfolgswirksam (Cash Flow Hedges) verbucht werden.
- Finanzielle Aktiven und Verbindlichkeiten sind den entsprechenden Kategorien zuzuteilen und vorschriftsgemäss zu bewerten.
- Je nach Hedge sind die kompensierenden Erfolge des Grund- und des Absicherungsinstruments zu bestimmen. Bei Cash Flow Hedges ist zu beachten, dass gewisse Unwirksamkeiten erfolgswirksam erfasst werden müssen.

9. Unterteilung aller finanziellen Aktiven in die von IAS 39 vorgesehenen Kategorien.

IAS verlangt, dass sämtliche finanziellen Aktiven einer Kategorie (Held-for-Trading, Held-to-Maturity, gewährte Darlehen und Guthaben, Available-for-Sale) zugeordnet und entsprechend bewertet werden müssen. Bei der Kategorie Available-for-Sale ist ferner zu entscheiden, ob Bewertungserfolge in der Erfolgsrechnung oder im Eigenkapital verbucht werden sollen. Bei den finanziellen Verbindlichkeiten sind diejenigen Positionen zu bestimmen, welche zum Fair Value bewertet werden müssen.

10. Die latenten Steuern aus der erstmaligen Anwendung von IAS 39 sind zu berechnen.

Die erstmalige Anwendung von IAS 39 wird temporäre Unterschiede zwischen der Steuer- und der Handelsbilanz II kreieren, auf denen latente Steuern gebildet werden müssen.

11. Verbuchung der finanziellen Aktiven am Abschluss- oder Lieferdatum.

Jede Kategorie von finanziellen Aktiven muss entweder am Abschlusstag (Trade Date) oder am Erfüllungs- oder Liefertag (Settlement Date) verbucht werden. Diese Regel muss je Kategorie sowohl beim Kauf wie auch beim Verkauf identisch angewendet werden.

Ferner muss jeder Konzern generelle Überlegungen zur Erfassung resp. zur Ausbuchung von finanziellen Aktiven und Verbindlichkeiten anstellen.

12. Die Risk Management Strategy des Konzerns ist neu zu überarbeiten und zu dokumentieren.

Die durchgeführten Bewertungsschritte führen in aller Regel zu einem neuen Bewertungs- und Absicherungssystem. Es ist deshalb empfehlenswert, diese Strategie schriftlich festzuhalten.

Die Anpassungen unter IAS 39 sind somit bei der Anwendung von Hedge-Accounting sehr komplex und umfangreich. Diese können verschiedenartigste Stellen bei einem Konzern mit einschliessen wie Controlling, Treasury, Steuern, Recht sowie natürlich die Informatik. Ferner sind einige strategische Entscheide durch die Geschäftsleitung resp. sogar durch den Verwaltungsrat zu fällen.

## 9 Schlussfolgerungen und Ausblick

Zweck dieser Publikation ist, aufgrund von praxisnahen Beispielen die Komplexität von IAS 39 aufzuzeigen. Eine besondere Herausforderung dürfte die korrekte Umsetzung in einem multinationalen Konzern sein. Der Schulungs-, Beratungs- und Kontrollaufwand dürfte dabei nicht unerheblich sein.

Eine Unternehmung muss sich bei der Erstanwendung von IAS 39 somit auch überlegen, wie sie IAS 39 einführen will. Da eine rückwirkende Anwendung von Hedge-Accounting nicht möglich ist, besteht das Risiko von nicht gewünschten Volatilitäten aus alleinstehenden Derivaten. Möchte eine Unternehmung somit für das Jahr 2005 erstmals IAS anwenden, muss sie aufgrund des zwingenden Vorjahresvergleichs bereits die Erfolgsrechnung 2004 gem. IAS darstellen. Dies bedingt ein Restatement der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2004 sowie eine korrekte Anwendung der Hedging-Regeln.

Die eingangs erwähnte multinationale Joint Working Group hat mittlerweile Vorschläge zur Überarbeitung von IAS 39 und verwandten Standards in anderen Ländern publiziert. Es soll dabei eine weltweite Harmonisierung angestrebt werden. Die Resultate gehen in eine Richtung, die bei einem Exposure Draft bereits vorgeschlagen wurde, nämlich die Marktbewertung sämtlicher finanzieller Aktiven und Verbindlichkeiten. Dieser Vorschlag ist ausserordentlich revolutionär, schlägt er doch auch die Marktbewertung der eigenen Schulden vor.

Unternehmungen, die beträchtliche Bonitätsprobleme aufweisen, dürften somit ihre eigenen Schulden abwerten und daraus einen Gewinn verbuchen! Wie bereits beim vergleichbaren Exposure Draft ist auch dieser Vorschlag wiederum kritisiert worden.

Es stellt sich somit die Frage, was aus Sicht der Rechnungslegung der bessere Ansatz ist: Soll eine Lösung gewählt werden, die an Komplexität die bisherigen IAS-Standards weit übertrifft oder soll eine einfachere Lösung gefunden werden, die (für heutige Begriffe) als exotisch bezeichnet werden muss.

Die Zukunft wird uns weisen, welcher Ansatz sich durchsetzen wird. Wichtig scheint mir vor allem, dass gerade in diesem Bereich weltweit der gleiche Standard angewendet wird.

Bis die weltweite Harmonisierung abgeschlossen ist und sich somit die meisten Länder an diesem neuen Standard orientieren werden, muss der gegenwärtige IAS 39 angewendet werden. Hier stellt sich für viele Konzerne die wichtige Frage, ob Hedge-Accounting eingeführt werden soll. Langfristig betrachtet hat Hedge-Accounting nämlich keinen Einfluss auf die Ertragslage der Gesellschaft, da der Erfolg früher oder später in der Erfolgsrechnung erfasst werden muss. Kurz zusammengefasst bestehen in einer Jahresrechnung nur die folgenden Unterschiede in der Erfolgsrechnung:

- Wird Hedge-Accounting angewendet, werden die Wertschwankungen nicht, wie dies sonst der Fall ist, im Finanzerfolg erfasst. Die Wertschwankungen werden in der Position des Grundinstruments erfasst, beispielsweise im Falle von betrieblichen Erfolgen im Umsatz oder im Fall von Warenbezügen im Warenaufwand.
- Bei der Anwendung von Cash Flow Hedges sowie Hedges of a Net Investment in a Foreign Entity werden gewisse Erfolge nicht in der Erfolgsrechnung verbucht, sondern vorerst im Eigenkapital (Wertschwankungen auf Finanzinstrumenten) dargestellt, bis das Grundgeschäft eintritt. Wie bereits erwähnt, müssen alle Derivate, egal ob Hedge-Accounting angewendet wird oder nicht, zum Fair Value bilanziert werden.

- Bei Fair Value Hedges wird auch das Grundgeschäft im Ausmass des abgesicherten Risikos erfolgswirksam erfasst und zwar selbst dann, wenn dieses normalerweise zu Anschaffungskosten verbucht wird.

Es stellt sich somit die Frage, ob ein Management diese komplizierten Vorschriften im gesamten Konzern einführen will, nur um die Auswirkungen von Hedge-Accounting streng korrekt in der konsolidierten Erfolgsrechnung darstellen zu können.

Wird diese Frage mit «Ja» beantwortet, so müssen umfangreiche Arbeiten an die Hand genommen werden. Wir von Ernst & Young AG haben bereits bei mehreren Kunden IAS 39 umgesetzt. Gerne sind wir auch bereit, Sie bei diesen Arbeiten zu unterstützen.

#### Quellenangaben:

- International Accounting Standards Committee (Hrsg.):
  - International Accounting Standards 2001, London 2001
  - Accounting for Financial Instruments – Standards, Interpretations, and Implementation Guidance, London 2001
- Financial Accounting Standards Board (Hrsg.): Statement of Financial Accounting Standards No. 133 – Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities
- Ernst & Young, Middle East Head Office, Bahrein: Implementation of International Accounting Standard 39 – Key Management Considerations; September 2000
- Paul Scharpf, Rechnungslegung von Financial Instruments nach IAS 39, Stuttgart 2001

Keine Arbeit ohne fremde Hilfe! Ich danke insbesondere Charles A. Barone und Kenneth Marshall, beide Partner von Ernst & Young, für ihre zahlreichen Anregungen und für die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen von Ernst & Young LLP, unserer amerikanischen Partnergesellschaft. Ferner danke ich Reinhold Sturny für das mir zur Verfügung gestellte Beispiel 2 im Kapitel «5.3 Latente Steuern auf erfolgsneutral erfassten Wertschwankungen» sowie Caroline Brenzikofer für die Durchsicht dieser Publikation und für ihre vielen Verbesserungsvorschläge.

© Roland Ruprecht, Ernst & Young AG, Bern

ERNST & YOUNG

[www.ey.com](http://www.ey.com)

© Ernst & Young AG.  
All Rights Reserved.  
Ernst & Young is  
a registered trademark.